

# Mitteilungsblatt



der

## STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 3

Jahrgang 2019

September 2019

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Mitteilungen der Kammer

100. Bundeskammerversammlung am 16. und 17. September 2019 in Nürnberg
- Neuwahl des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer
- Bundessteuerberaterkammer hier: Erweiterte Sitzung des Ausschusses „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“
- STAX 2018 – BStBK veröffentlicht Befragungsergebnisse
- Internetpräsenz der Kammer hier: Datenschutzgrundverordnung
- Internetpräsenz der Kammer hier: Berufsrechtliches Handbuch
- Berufsregister hier: Eintragung und Mitteilungspflichten
- Aufruf zur Erteilung eines Lastschriftmandats
- Das neue DWS-Institut im Netz: Direkt/Modern/Innovativ
- Information über die erfolgte Verschmelzung der DWS Steuerberater-Online-GmbH mit der Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
- Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
- Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2019 bis 30.09.2019
- Workshop „Mein Weg in die digitale Kanzlei – von Kollegen für Kollegen „

#### II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

- Berufsgerichtliche Entscheidungen
- Die Anündigung der Restschuldbefreiung widerlegt nicht die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls
- Übermittlung gemeinsamer Steuererklärungen bei fehlender Zustimmung eines Ehegatten
- Urteil des OLG Frankfurt vom 5. Oktober 2018, Az. 8 U 203/17 – Mittelgebühr und Ermessenszuschlag von 20 % bei der Gebührenbestimmung

- Rückzahlung von Vorschüssen nur bei Überzahlung
- Praxisschild der weiteren Beratungsstellen
- Zustimmungen der Mandanten auch bei Aufspaltung einer Partnerschaft notwendig
- Artikel aus der beruflichen Praxis

#### III. Ausbildung/Fortbildung

- Steuerfachangestellte: BStBK plant Neuordnung der Berufsausbildung
- Steuerberaterkammer Brandenburg wirbt für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/er“
- Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung
- Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Schulbegleitender und prüfungsvorbereitender Unterricht im Jahre 2019/20
29. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg
- Begabtenförderung berufliche Bildung
- Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Probezeit richtig nutzen
- Der Steuerberater als Ausbilder – Rechte und Pflichten von A – Z
- Ausbildungsnachweise elektronisch führen – Das neue Ausbildungsnachweisportal des DWS-Verlages
- Update gegen Fachkräftemangel – Azubibörse erhält mehr Reichweite
- Power-Point-Präsentation „Mehr als Du denkst“
- „Kanzleitrainer“ macht Mitarbeiter mit 10-Minuten-Lernpaketen fachlich fit

#### IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

- Ergebnisverteilung bei Personengesellschaften
- Kassen – Nachschau – Was Sie wissen sollten
- Zinsen zur Gewerbesteuer der Stadt Potsdam
- BMF-Schreiben zur Neufassung der Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen vom 8. Juli 2019

**Geschäftsstelle:**  
Tuchmacherstraße 48 B  
14482 Potsdam

**Telefon:** (0331) 888 52-0  
**Telefax:** (0331) 888 52-22  
**E-Mail:** [info@stbk-brandenburg.de](mailto:info@stbk-brandenburg.de)  
**Internet:** [www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de)

**Bankverbindung:**  
Mittelbrandenburgische Sparkasse  
**IBAN** DE17 1605 0000 3503 0080 03  
**BIC** WELADED1PMB

38. Implementierung des Rückkanals im Zuge der Weiterentwicklung des Digitalen Finanzberichts
39. Organisatorische Änderungen in den Brandenburger Finanzämtern – Verzicht auf Erinnerungsschreiben zur Abgabe von Steuererklärungen  
Neuvergabe von Steuernummern
40. Bekämpfung der Geldwäsche  
hier: - Leitfaden der FATF zum risikobasierten Ansatz - Jahresbericht 2018 der FIU
41. Keine Beratungsbefugnis eines Lohnsteuerhilfevereins/Steuerberaters in Kindergeldsachen nach dem BKGG
42. DATEV unterstützt Dokumentation zur Kassenführung - Rechtlich einwandfrei Prozesse gestalten und Daten archivieren
43. Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls geht ab 1. Oktober 2019 an den Start

## V. Europafragen/Verschiedenes

44. EU-Informationen aus Brüssel
45. Ihr Finanzamt bittet Sie um Ihre Meinung!  
Online-Befragung: „Zufrieden?“  
[www.ihr-finanzamt-fragt-nach.de](http://www.ihr-finanzamt-fragt-nach.de)
46. 8. BWL – Symposium 2019
47. Neuer Leitfaden „Kanzleimitarbeiter von morgen“
48. Termine der Bundessteuerberaterkammer
49. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg im Zeitraum 01.07.2019 bis 30.09.2019

## VI. Termine

## VII. Anlagen

Sehr geehrte Kolleginnen,  
sehr geehrte Kollegen,

derzeit kann ich nichts Neues über das Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland berichten. In Brüssel wird weiterhin das Ziel verfolgt, die Vorbehaltsaufgaben des steuerberatenden Berufs abzuschaffen und den Europäischen Dienstleistungsmarkt zu deregulieren. Dieser Zustand wird sich bis zu einer Neuformierung der EU-Kommission im Herbst dieses Jahres fortsetzen. Allerdings sollten wir uns bewusst sein, dass die EU mit der Deregulierung Veränderungen durchsetzen will, die das Fundament unserer Berufsausübung nachhaltig beeinträchtigen. Dem muss entschlossen entgegengetreten werden. Deshalb ist es gut und richtig, dass die Bundessteuerberaterkammer und der Deutsche Steuerberaterverband nun mit einem gemeinsamen Büro in Brüssel vertreten sind. Es bleibt nach meiner Einschätzung in den nächsten Jahren eine Daueraufgabe unseres Berufsstandes, das Modell der beruflichen Selbstverwaltung und der Freien Berufe sachlich darzustellen und seine gesamtgesellschaftlichen Vorzüge, sowohl für die Mandanten, die Finanzverwaltung, zur Sicherung des Steueraufkommens als auch hinsichtlich des Verbraucherschutzes sichtbar zu machen.

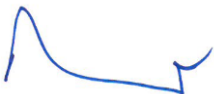
Bei den Gesetzesvorhaben zur Grundsteuer, zur Grunderwerbsteuer, zur Umsetzung der EU-Richtlinie, zu den Meldepflichten von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen, zur Hinzurechnungsbesteuerung im Rahmen des Außensteuergesetzes hinkt der nationale Gesetzgeber seinen Planungen deutlich hinterher.

Wie bereits berichtet, plant unser Berufsstand eine Neuordnung der Berufsausbildung der Steuerfachangestellten. Das gesamte Neuordnungsverfahren dauert voraussichtlich zwei Jahre, so dass ab dem 01.08.2021 die ersten Steuerfachangestellten nach der neuen Berufsausbildung ausgebildet werden können. Dazu erarbeiten die Sachverständigen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite die neue Ausbildungsordnung. Parallel dazu entwickeln Vertreter der zuständigen Bildungsministerien der Bundesländer einen neuen Rahmenlehrplan unter Federführung der Kultusministerkonferenz (KMK) für den Berufsschulunterricht. Die Bundessteuerberaterkammer koordiniert das gesamte Verfahren arbeitgeberseitig und bindet die Regionalkammern eng in die Beratungen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) und den Sachverständigen aus dem Berufsstand sowie den Lehrervertretern ein.

Neu eingeführt wurde eine Regelung, dass der Ausbildungsnachweis von Auszubildenden neben dem bisherigen Ausbildungsnachweisheft auch elektronisch geführt werden kann. Der DWS-Verlag hat dies zum Anlass genommen, ein elektronisches Ausbildungsnachweis-Portal zu entwickeln. Auf diesem Portal besteht die Möglichkeit, ein digitales Berichtsheft zu führen. Näheres dazu lesen Sie in dieser Ausgabe unseres Mitteilungsblattes.

Lassen Sie mich zum Schluss noch einmal auf die berufliche Selbstverwaltung zurückkommen. Diese funktioniert durch freiwillige ehrenamtliche Mitarbeit vieler in den unterschiedlichsten Gremien unserer Kammer, z. B. im Ausbildungswesen, in Prüfungsausschüssen und in der Berufsaufsicht. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, all den ehrenamtlich Tätigen zu danken, die durch ihren persönlichen Einsatz zum Funktionieren der Selbstverwaltung unserer Kammer beitragen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier  
Präsident

## I. Mitteilungen der Kammer

### 1. 100. Bundeskammerversammlung am 16. und 17. September 2019 in Nürnberg

Die Vertreter der 21. Steuerberaterkammern trafen sich am 16. und 17. September 2019 in Nürnberg zur 100. Bundeskammerversammlung. Unter Leitung des Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer, Herrn Dr. Raoul Riedlinger, berieten die Kammervertreter u. a. zum künftigen Betrieb der Vollmachtsdatenbank, zum Stand der Einführung des elektronischen Steuerberaterpostfaches, zur Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft“ sowie zur Neuordnung der Ausbildungsverordnung der Steuerfachangestellten.

Nach der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Beiträge für das Geschäftsjahr 2020 standen Neuwahlen zum Präsidium der Bundessteuerberaterkammer an. Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch deren Präsidenten, Herrn Reinhard Meier, dem Vorstandsmitglied, Frau Miriam Stark und dem Geschäftsführer, Herrn Lars Kämpfert, vertreten.

### 2. Neuwahl des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer

Prof. Dr. Hartmut Schwab, StB/FB f. IStR, ist heute von der 100. Bundeskammerversammlung in Nürnberg zum neuen Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) gewählt worden. Er löst Dr. Raoul Riedlinger, StB/WP/RA, ab, der das Amt seit 2015 innehatte.

Prof. Schwab betonte zum Start seiner Amtszeit: „Zahlreiche Themen im Steuer- und Berufsrecht gilt es in den kommenden Jahren, weiterzuverfolgen und voranzutreiben. So setzen wir uns bei den Anzeigepflichten für Steuergestaltungsmodelle auch zukünftig für die Eins-zu-eins-Umsetzung der EU-Richtlinie auf nationaler Ebene ein. Eine zusätzliche nationale Anzeigepflicht lehnen wir ab. Zudem raten wir von der diskutierten Vermögensteuer ab, da sie viel zu bewertungsintensiv ist und ihre Erhebungskosten unverhältnismäßig hoch wären. Darüber hinaus fordern wir eine Unternehmenssteuerreform. Zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland ist es höchste Zeit, das Unternehmenssteuerrecht neu zu gestalten.“ Für das Berufsrecht will Schwab die folgenden Schwerpunkte setzen: „Der Berufsstand ist in Sachen Digitalisierung zwar bereits gut aufgestellt, so die aktuellen STAX-Zahlen, aber der digitale Wandel verändert den Arbeitsalltag zunehmend. Daher unterstützen wir den Berufsstand bei allen Kanzleiprozessen, wozu auch eine Förderung des Nachwuchses und der Kanzleimitarbeiter gehört.“

Prof. Schwab ist seit 1989 als Steuerberater tätig. Seit 2006 ist er Präsident der Steuerberaterkammer München und seit 2007 Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer.

Als weitere Mitglieder des Präsidiums wählten die Delegierten: Volker Kaiser (Vizepräsident), StB, Westfalen-

Lippe, Dr. Holger Stein (Vizepräsident), StB, Mecklenburg-Vorpommern, Karl-Heinz Bonjean (Vizepräsident), StB, Köln, Boris Kurczinski, StB, Schleswig-Holstein, Dr. Dieter Mehnert, StB/WP/FB f. IStR, Nürnberg, Dirk Rose, StB/WP/RA/FA f. StR, Sachsen, Prof. Dr. Uwe Schramm, StB, Stuttgart, und Alexander Schöffner, StB, Berlin. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt vier Jahre.

Mit großem Dank würdigten die Delegierten der Bundeskammerversammlung den bisherigen BStBK-Präsidenten Dr. Raoul Riedlinger und das gesamte Präsidium für die engagierte und erfolgreiche Arbeit.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, gratulierte Prof. Dr. Hartmut Schwab als neuem Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer sowie den weiteren Mitgliedern des Präsidiums. Er bedankte sich auch bei dem bisherigen Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer, Herrn Dr. Raoul Riedlinger und den ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedern für deren geleistete Arbeit und wünschte ihnen für die berufliche und persönliche Zukunft alles Gute.

### 3. Bundessteuerberaterkammer hier: Erweiterte Sitzung des Ausschusses „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“

Am 1. Juli 2019 und am 3. September 2019 waren Vertreter der Steuerberaterkammern zu den Beratungen des Bundeskammerausschusses eingeladen. Seitens der Steuerberaterkammer Brandenburg nahm der Geschäftsführer, Herr Lars Kämpfert, an beiden Sitzungstagen teil.

Am 1. Juli 2019 berieten die Kammervertreter im Rahmen der Neuordnung der Berufsausbildung für Steuerfachangestellte den „Abschlussbericht zur Einzelevaluierung des Bundesinstituts für Berufsausbildung (BiBB).“

Die „Musterprüfungsordnung und Rechtsverordnung für die neue Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft“ stand im Mittelpunkt der Beratungen der Kammervertreter am 3. September 2019.

### 4. STAX 2018 – BStBK veröffentlicht Befragungsergebnisse

Der Berufsstand der Steuerberater blickt optimistisch in die Zukunft. Das besagen die repräsentativen Ergebnisse aus dem Statistischen Berichtssystem für Steuerberater (STAX) 2018 im Auftrag der Bundessteuerberaterkammer (BStBK). Die Rücklaufquote von rund 25 % übertraf die Erwartungen und zeigte, dass der Berufsstand – wie schon in den Vorherhebungen im Jahr 2012 und 2015 – von der Notwendigkeit von STAX überzeugt werden konnte. Das Präsidium der BStBK bedankt sich auch im Namen aller 21 Steuerberaterkammern bei allen teilnehmenden Berufskollegen. Mit den ermittelten Daten können die Interessen des Berufsstands gegenüber Politik und Verwaltung sowie in der Öffentlichkeit vertreten werden.

Laut STAX 2018 wird der Großteil des Praxisumsatzes unverändert über die klassischen steuerberatenden Tätigkeiten (Jahresabschlüsse, Buchführung, Einkommensteuererklärungen u. a.) erwirtschaftet. Aber auch die vereinbarten Tätigkeiten gewinnen weiter an Bedeutung und deren Anteil am Kanzleiumsatz steigt nun zum dritten Mal in Folge kontinuierlich an. Die betriebswirtschaftliche Beratung macht unverändert den größten Teil aus. STAX belegt auch, dass fast drei Viertel der Kanzleien weiterhin nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) abrechnen.

Dieses Abrechnungsinstrument wurde im Jahr 2016 von der BStBK europafest gemacht und bewährt sich in der Praxis weiterhin als zeitgemäß. Erstmals wurden von dem mit der Befragung beauftragten Institut für Mittelstandsforschung (IfM) nicht nur allgemeine Kanzleikennzahlen, sondern in zwei Schwerpunktthemen auch die beiden Megatrends „Digitalisierung“ und „Fachkräftemangel“ eingehend untersucht.

Nach Ansicht der weit überwiegenden Mehrheit der befragten Steuerberater haben sich der Beruf und sein Wettbewerbsumfeld durch die Digitalisierung stark verändert. Hierauf vorbereitet sind nach eigener Einschätzung die Hälfte der Einzelkanzleien und knapp 70 % der Sozietäten/Steuerberatungsgesellschaften. Der unzureichende Breitbandausbau und der hohe organisatorische Aufwand werden dabei als größte Hemmnisse auf dem Weg zu einer digitalisierten Kanzlei angesehen.

Der Berufsstand sieht aber auch die mit der Digitalisierung verbundenen Chancen, wie z. B. den ortsunabhängigen Datenzugriff, die Abwicklung interner Geschäftsprozesse und den digitalen Austausch mit externen Partnern.

Der Fachkräftemangel ist auch in den Steuerberaterkanzleien deutlich spürbar. Mehr als die Hälfte der teilnehmenden Kanzleien hat im Befragungsjahr 2018 versucht, Stellen zu besetzen. Im Kampf um die besten Köpfe sind die Sozietäten und Steuerberatungsgesellschaften erfolgreicher. STAX belegt damit klar, dass die Aktivitäten der BStBK im Bereich des Nachwuchsmarketings unverändert hochzuhalten sind. Die Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst“ wurde neu aufgelegt. Die BStBK ist mit Kampagnenbotschaftern in den sozialen Medien z. B. durch Youtube-Spots und durch ein Instagram-Profil präsent, um den Nachwuchs für die Arbeit in den Steuerberaterkanzleien zu begeistern.

Ausgewählte STAX-Ergebnisse finden sich auf der Homepage der BStBK unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de). Die beiden Sonderveröffentlichungen „Digitalisierung in der Steuerberatung“ und „Attraktive Arbeitgeber in der Steuerberatung“ werden in der Zeitschrift Deutsches Steuerrecht (Beihefter zu Heft 37/2019) und dann ab Mitte September auch unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) veröffentlicht.

(Quelle: Pressemitteilung der BStBK 015/2019 vom 05.09.2019)

## 5. Internetpräsenz der Kammer hier: Datenschutzgrundverordnung

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-2018) sind seit dem 25. Mai 2018 anzuwenden. Für den Steuerberater geht dies mit einer Verschärfung der Pflichten zum Schutz von personenbezogenen Daten einher, die in der Kanzlei gespeichert und verarbeitet werden.

Zur Unterstützung der Mitglieder bei der Umsetzung der DSGVO stehen im Internet unter [www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de) (Mitglieder/Datenschutz-Grundverordnung-DSGVO) diverse Unterlagen zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Informationen zur DSGVO in den Mitteilungsblättern sowie den einschlägigen Handlungsempfehlungen im Berufsrechtlichen Handbuch.

## 6. Internetpräsenz der Kammer hier: Berufsrechtliches Handbuch

Das Berufsrechtliche Handbuch kann in der jeweils aktuellen Fassung in der Internet-Präsenz der Kammer wie folgt aufgerufen werden: [www.stbk-brandenburg.de/Home/Berufsrechtliches\\_Handbuch](http://www.stbk-brandenburg.de/Home/Berufsrechtliches_Handbuch).

Das Berufsrechtliche Handbuch gliedert sich wie folgt:

- *I. Berufsrechtlicher Teil*  
(u. a. Steuerberatungsgesetz, Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz, Berufsordnungen etc.)
- *II. Berufsfachlicher Teil*  
(Facharbeit im Steuerrecht, im Rechnungswesen, in der Unternehmensberatung und in vereinbarten Tätigkeiten)
- *III. Organisatorischer Teil*  
(Organisation der Kammer, Anschriften, Sonstiges).

Die Kammermitglieder werden in den Kammermitteilungen über eine Aktualisierung der Online-Version des Berufsrechtlichen Handbuches informiert.

## 7. Berufsregister hier: Eintragung und Mitteilungspflichten

Die Steuerberaterkammern haben nach § 76 Abs. 5 StBerG die Aufgabe, das Berufsregister zu führen. Sie geben die im Berufsregister gespeicherten Daten in das von der Bundessteuerberaterkammer geführte Gesamtverzeichnis ein. Die in das Gesamtverzeichnis (Steuerberaterverzeichnis) einzutragenden Daten ergeben sich aus § 86 b Abs. 2 StBerG. Die im Steuerberaterverzeichnis zur Verfügung stehenden Daten können von jedermann unentgeltlich eingesehen werden.

Vor diesem Hintergrund erinnern wir an die für die Eintragung in das Berufsregister maßgeblichen Vorschriften:

#### § 46 DVStB Eintragung

In das Berufsregister sind einzutragen:

1. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, wenn sie in dem Bezirk, für den das Register geführt wird (Registerbezirk), bestellt werden oder wenn sie ihre berufliche Niederlassung in den Registerbezirk verlegen, und zwar
  - a) Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort,
  - b) Tag der Bestellung und die Behörde oder die Steuerberaterkammer, die die Bestellung vorgenommen hat,
  - c) Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ und von Bezeichnungen nach der Fachberaterordnung,
  - d) Anschrift der beruflichen Niederlassung und die geschäftliche E-Mail-Adresse,
  - e) berufliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 56 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes,
  - f) sämtliche weiteren Beratungsstellen und die Namen der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen,
  - g) Name und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten im Sinne von § 46 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes,
  - h) Bestehen eines Berufs- oder Vertretungsverbot im Sinne von § 90 Absatz 1 Nummer 4 oder § 134 des Gesetzes und, sofern ein Vertreter bestellt ist, die Vertreterbestellung unter Angabe von Familiennamen und Vornamen des Vertreters sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a und c bis h;
2. Steuerberatungsgesellschaften, wenn sie im Registerbezirk anerkannt werden oder wenn sie ihren Sitz in den Registerbezirk verlegen, und zwar
  - a) Firma oder Name und Rechtsform,
  - b) Tag der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft und die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde oder die Steuerberaterkammer, die die Anerkennung ausgesprochen hat,
  - c) Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,
  - d) Sitz und Anschrift und die geschäftliche E-Mail-Adresse,
  - e) berufliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 56 Abs. 2 des Gesetzes,
  - f) Namen der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs sowie der vertretungsberechtigten Gesellschafter und Partner,
  - g) sämtliche weiteren Beratungsstellen und die Namen der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen

sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a und c bis g;

3. weitere Beratungsstellen von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, wenn sie im Registerbezirk errichtet werden, und zwar

- a) Namen und Ort der beruflichen Niederlassung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten,
- b) Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,
- c) Anschrift der weiteren Beratungsstelle,
- d) Namen der die weitere Beratungsstelle leitenden Person

sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a bis d;

4. weitere Beratungsstellen von Steuerberatungsgesellschaften, wenn sie im Registerbezirk errichtet werden, und zwar

- a) Firma, Sitz und Rechtsform der Steuerberatungsgesellschaft,
- b) Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,
- c) Anschrift der weiteren Beratungsstelle,
- d) Namen der die weitere Beratungsstelle leitenden Person

sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a bis d.

#### § 48 DVStB Mitteilungspflichten

- (1) Die in das Berufsregister einzutragenden Tatsachen sind der zuständigen Steuerberaterkammer mitzuteilen

1. in Fällen des § 46 Nr. 1 von dem einzutragenden Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten;
2. im Falle des § 46 Nr. 2 von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der einzutragenden Steuerberatungsgesellschaft;
3. im Falle des § 46 Nr. 3 von dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der die weitere Beratungsstelle errichtet hat;
4. im Falle des § 46 Nr. 4 von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Steuerberatungsgesellschaft, die die weitere Beratungsstelle errichtet hat.

- (2) Die im Berufsregister zu löschenden Tatsachen sind der zuständigen Steuerberaterkammer mitzuteilen

1. im Falle des § 47 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b von dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der seine berufliche Niederlassung verlegt;
2. in den Fällen des § 47 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Steuerberatungsgesellschaft;
3. in den Fällen des § 47 Abs. 1 Nr. 3 von den in Absatz 1 Nr. 3 oder 4 genannten Personen; 4. in den Fällen des § 47 Abs. 2 von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Or-

gans oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Steuerberatungsgesellschaft.

Auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg sind die erforderlichen Formulare unter <https://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Downloads/Berufsregister> eingestellt. Wir verweisen auf die Mitteilungsblätter 3/2017, Tz. 7 und 1/2018, Tz. 11.

**Bitte tragen Sie dazu bei, der Steuerberaterkammer rechtzeitig Änderungen zum Berufsregister anzuzeigen, damit dessen Richtigkeit und Vollständigkeit jederzeit gewährleistet ist.**

## 8. Aufruf zur Erteilung eines Lastschriftmandats

Die gemäß der Beitragsordnung sowie der Gebührenordnung fälligen Zahlungen können auch im Lastschriftverfahren beglichen werden. Zurzeit nehmen ca. 60 % der Kammermitglieder sowie ca. 45 % der weiteren Beratungsstellen am Lastschriftverfahren teil, was noch nicht zufriedenstellend ist.

Mit dem Lastschriftverfahren kann der Zahlungsverkehr rationeller, einfacher und problemloser gestaltet werden. Hiervon profitieren die Kammergeschäftsstelle sowie die Kammermitglieder in gleicher Weise. Mit der Vereinfachung des Zahlungsverkehrs verringert sich die Verwaltungsarbeit, was schließlich zur Kostensenkung beiträgt. Kostensenkungen kommen letztlich auch den Kammermitgliedern zugute.

Für die Kammermitglieder entfällt zudem die Terminüberwachung. Durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird dieser Zusatzaufwand vermieden. Lastschriftteilnehmer laufen nicht Gefahr gemahnt zu werden und müssen daher auch nicht mit Mahngebühren belegt werden.

Entscheiden Sie sich für die Vorteile des Lastschriftverfahrens und senden Sie bitte eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) ausgefüllt an die Kammergeschäftsstelle zurück. Der entsprechende Vordruck ist im geschützten Mitgliederbereich unter [www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de) in der Rubrik „Downloads“ eingestellt. Die erteilte Einzugsermächtigung kann jederzeit bei der Kammergeschäftsstelle widerrufen werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie uns das ausgefüllte Formular im **Original** und **nicht als Fax oder in eingescanntem Form** übersenden.

Auf einem gesonderten Info-Blatt haben wir die wichtigsten Informationen zum Thema „SEPA“ für Sie zusammengestellt.

Sie finden diese Informationen auch auf unserer Homepage im geschützten Mitgliederbereich unter [www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/SEPA](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/SEPA).

## 9. Das neue DWS-Institut im Netz: Direkt/Modern/Innovativ

Das DWS-Institut informiert wie folgt:

„Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) wird weit über den Berufsstand hinaus für die hohe fachliche Kompetenz seiner Arbeit geschätzt. Im Zuge seiner Tätigkeit werden dort Fachschriften herausgegeben, Fortbildungsveranstaltungen organisiert und mittels individueller Gutachten Auskünfte zu konkreten steuerrechtlichen Fragestellungen gegeben. Geballte Kompetenz im Herzen der Hauptstadt.

Um unser attraktives Angebot weiter ausbauen zu können und trotzdem nah am Berufsstand zu sein, haben wir die Internetpräsenz des DWS-Instituts optisch und technisch komplett überarbeitet. Entdecken Sie auf [www.dws-institut.de](http://www.dws-institut.de) die Kompetenz und Vielfalt unserer Arbeit für Sie. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

### Direkt: Gutachtenanfragen einfach hochladen

Über das neue Portal können Sie schnell und komfortabel Ihre Gutachtenanfrage an uns senden. Sie erhalten daraufhin umgehend ein Angebot der voraussichtlichen Bearbeitungszeit und des Festpreises. Profitieren Sie von der Anerkennung, die die Gutachten des DWS-Instituts wegen ihres hohen fachlichen Anspruchs und ihrer Qualität genießen und setzen Sie wie viele Kollegen DWS-Gutachten erfolgreich in Ihrer Arbeit ein.

### Modern: alle Informationen auf einen Blick

Veranstaltungsdaten, Leseproben zu Fachschriften und vieles andere mehr sind jetzt noch übersichtlicher auf unserer neuen Internetpräsenz zu finden. Und falls Sie im Gespräch mit einem Kollegen dann Informationen benötigen, finden Sie diese zuverlässig und schnell – mobil von unterwegs oder direkt am Bürorechner. Dank neuer Technologie und optimierter Darstellung kein Problem.

### Informativ: Wichtiges aus dem Berufsstand, schnell und aktuell

In unserem Bereich „Aktuelles“ finden Sie jeden Monat Beiträge zu verschiedenen Themenbereichen. Aber natürlich bieten wir noch mehr. Unterstützt wird das DWS-Institut durch zwei hochkarätig besetzte wissenschaftliche Arbeitskreise für die Bereiche „Steuerrecht“ und „Berufsrecht“. Die dort erarbeiteten Stellungnahmen greifen wichtige Grundsatzfragen des Steuerrechts und des Berufsrechts der Steuerberater auf. Eine Auswahl dieser wichtigen Arbeiten finden Sie direkt bei uns. Darüber hinaus sind weitere Bereiche in der Planung.

Mit unserer neuen Internetpräsenz haben wir die Basis für die Ausweitung unseres Angebotes geschaffen. Verfolgen Sie unsere Entwicklung und lassen Sie sich überraschen.

Schauen Sie einfach auf [www.dws-institut.de](http://www.dws-institut.de) vorbei und profitieren Sie von unserer Kompetenz. Oder sprechen Sie uns an:

Deutsches wissenschaftliches Institut  
der Steuerberater e. V.  
Behrenstraße 42  
10117 Berlin

Postfach: 02 24 09  
10126 Berlin

Telefon: 49 (030) 24 62 50 - 10  
Telefax: 49 (030) 24 62 50 - 50  
E-Mail: [info@dws-institut.de](mailto:info@dws-institut.de)“

#### 10. Information über die erfolgte Verschmelzung der DWS Steuerberater-Online-GmbH mit der Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH

Die DWS Steuerberater-Online-GmbH wurde rückwirkend zum 01.01.2019 mit der Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH verschmolzen. Die Verschmelzung wurde im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.

Im Zuge der Verschmelzung sind sämtliche Rechte und Pflichten der DWS Steuerberater-Online-GmbH auf die Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH übertragen worden. Die DWS Steuerberater-Online-GmbH wurde anschließend im Handelsregister gelöscht.

Die Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 80508. Sie wurde im Rahmen der Verschmelzung umbenannt und führt nunmehr den Namen **DWS Steuerberater Medien GmbH**.

*(Quelle: Information der DWS Steuerberater Medien GmbH vom 09.09.2019)*

#### 11. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

**[www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen](http://www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen)**

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.07.2019 bis 30.09.2019 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden.

**Amtliche Bekanntmachung 5/2019**

Einladung zur Ordentlichen Kammerversammlung 2019.

#### 12. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2019 bis 30.09.2019

##### 1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Gölitz und Moorenweiser PartmbB 15.07.2019  
Steuerberatungsgesellschaft

##### 2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

##### - Zugänge -

##### *Steuerberater/Steuerbevollmächtigte*

Dipl.-Kffr. Dipl.-Volksw. Melanie Schubert Steuerberaterin	01.06.19	Verlegung von Kammer Berlin
Sandy Splinter Steuerberater	01.07.19	Verlegung von Kammer Berlin
Katja Siegmund Steuerberaterin	01.08.19	Verlegung von Kammer Sachsen
Dipl.-Kfm.(FH) Oliver Bennemann Steuerberater	01.08.19	Verlegung von Kammer Sachsen
Tanja Seeger Steuerberaterin	01.08.19	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-FW (FH) Kathrin Röhl Steuerberaterin RA-in	16.08.19	Verlegung von Kammer Düsseldorf
Dipl.-Kfm. Carsten Müller-Venhoff Steuerberater	19.08.19	Verlegung von Kammer Berlin
Ulrike Schulze Steuerberaterin	01.09.19	Verlegung von Kammer Berlin

##### *Steuerberatungsgesellschaften*

Keine

##### - Bestellungen von Steuerberatern -

Keine



## - Abgänge -

### Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Ök. 14.05.19 Verlegung nach  
Jörg Huse Kammer Berlin  
Steuerberater WP

### Steuerberatungsgesellschaften

Keine

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem.  
§ 45 bzw. § 54 StBerG

Olaf Metag 20.08.2019  
Steuerberater

### 13. Workshop „Mein Weg in die digitale Kanzlei – von Kollegen für Kollegen „

Unter dem Motto „Der Digitalisierungszug kommt wieder in Fahrt – auf zur nächsten Runde!“ hatte der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e.V. im vergangenen Jahr eine Veranstaltungsreihe durchgeführt.

Am 29. Oktober 2019 in der Zeit von 9.00 bis 12.30 Uhr oder von 14.00 bis 17.30 Uhr wird in den Räumen des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg in der Littenstraße 10, 10179 Berlin die Veranstaltungsreihe fortgesetzt.

Die Teilnahmegebühr beträgt 50,00 €/Person und das Anmeldeformular erhalten Sie unter [www.stbverband.de](http://www.stbverband.de) oder unter 030/27595980.

Ein Steuerberater-Kollege präsentiert anhand von Live-Demos praktische Beispiele, wie der „einfache Weg“ zur digitalen Kanzlei aussehen könnte. Unterstützt wird er dabei von einem technischen Experten der Office-Company. Die Präsentation der Beispiele erfolgt anhand von DATEV-Software.

Folgende Themen werden vorgestellt:

- Einrichtung und Nutzung der Plattform DATEV Unternehmen online – einfach schnell und sicher
  - Revisions sicheres Archiv
  - Zahlungsverkehrsprogramm online
  - Auftragswesen online
- Effektive Umsetzung der Vorarbeit im Rechnungswesen
  - Digitales Buchen von Rechnungsausgang, Rechnungseingang, Bank und Lohndaten
- Effektive Umsetzung eingereicherter Infos und Belege in der Personalwirtschaft

- Rechnungsschreibung mit DATEV und elektronischer Versand der Rechnung
- kurz und bündig: Vollmachtsdatenbank einrichten.

## II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

### 14. Berufserichtliche Entscheidungen

- a) 1. Von einem Steuerberater ist zumindest im Zusammenhang mit seiner Berufsarbeit ein sorgfältiger, kritisch abwägender und verantwortlicher Umgang mit von ihm vertretenen Rechtsmeinungen zu fordern.
2. Mit dieser Anforderung verträgt sich jedenfalls die kritiklose, unbelehrbare Verbreitung sektenhafter Sondermeinungen (z. B. der Reichsbürgerbewegung) unter Aufgabe des Bezugs zu allgemein anerkannten Kommunikationsstandards nicht.  
*LG Frankfurt am Main, Urteil vom 20. Dezember 2018 - 5/35 StL 14/18, rkr.*

- b) Der Strafaufhebungsgrund der Selbstanzeige nach § 371 AO ändert nichts an der eingetretenen Verwirklichung des Straftatbestandes. Die Voraussetzungen einer disziplinarischen Ahndung sind dadurch nicht entfallen.

Aufgrund der erstatteten Selbstanzeige und der Nachzahlung der verkürzten Steuern scheidet eine Ausschließung des Steuerberaters aus dem Beruf aus.

*LG Frankfurt am Main, Urteil vom 7. Dezember 2018 - 5/35 StL 8/18, rkr.*

- c) 1. Die Pflicht zur verantwortlichen Führung einer Steuerberatungsgesellschaft wird verletzt, wenn sich die Geschäftsführerin bei der Bearbeitung von Vorbehaltsaufgaben auf bedeutendere Angelegenheiten beschränkt und im Übrigen die steuerliche Beratung Mitarbeitern überlässt, die zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen nicht befugt sind.

2. Die Pflicht zur eigenverantwortlichen Tätigkeit umfasst auch die Berufsausübung unter dem Namen einer Steuerberatungsgesellschaft.

*LG Frankfurt am Main, Urteil vom 7. Dezember 2018 - 5/35 StL 9/18*

- d) 1. Ein Steuerberater, der zur Überbrückung eigener finanzieller Engpässe Gelder veruntreut, die an eine Steuerberatungsgesellschaft gezahlt werden, bei der er Geschäftsführer ist, handelt berufswidrig.

2. Die Verhängung eines Verweises und einer Geldbuße in Höhe von € 10.000,00 zur Ahndung der Berufspflichtverletzung ist erforderlich und angemessen.

*LG Frankfurt am Main, Urteil vom 9. März 2018 - 5/35 StL 15/17*

- e) Widerruf der Anerkennung einer Steuerberatungsgesellschaft

Die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist nach § 55 Abs. 2 StBerG zu widerrufen, wenn der einzige Geschäftsführer seine Zulassung verliert. Dies ist auch dann der Fall, wenn eine ausländische Gesellschaft die Anteile an der Steuerberatungsgesellschaft kauft und die Geschäftsführung übernimmt, wenn weder die ausländische Gesellschaft selbst, noch ihr Geschäftsführer die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 StBerG erfüllt.

*LG Frankfurt a. M., Urteil vom 25.6.2018 - 5/35 StL 4/16*

- f) Widerruf der Bestellung wegen Vermögensverfalls – Vorliegen geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse

Zur Widerlegung der durch die Eintragung entstandenen Vermutung des Vermögensverfalls reicht es nach Auffassung des FG Hamburg nicht aus, dass am Tag der mündlichen Verhandlung alle Einträge im Schuldnerverzeichnis lösungsfähig sind. Es können nämlich weiterhin Schulden vorhanden sein, die bislang nicht zu einer Eintragung in das Schuldnerverzeichnis geführt haben. Deshalb hat ein Steuerberater auch im Falle der Löschung der Eintragung im Schuldnerverzeichnis darzulegen, dass er wieder in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

*FG Hamburg, Urteil vom 14.02.2018 - 6 K 199/17*

## 15. Die Ankündigung der Restschuldbefreiung widerlegt nicht die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls

1. Die im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ergangene Ankündigung der Restschuldbefreiung nach § 287a Abs. 1 InsO widerlegt die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls nicht. (Ls. n. aml.)
2. Von der Annahme geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse ist erst mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens und Beginn der Treuhandperiode auszugehen, solange der Kläger seinen Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt. (Ls. n. aml.)

*FG Hessen, Urt. v. 28.1.2019 - 9 K 1943/17, rkr.; Volltext in BeckRS 2019, 3970*

*(Quelle: DStR 31/2019, S. 1661f)*

## 16. Übermittlung gemeinsamer Steuererklärungen bei fehlender Zustimmung eines Ehegatten

Die Zusammenveranlagung von Eheleuten ist in der Praxis die Regel, da sie häufiger insg. steuerlich günstiger ist. Voraussetzung ist jedoch, dass beide Ehegatten der Zusammenveranlagung zustimmen. Problematisch wird es, wenn sich die Eheleute trennen und nur noch einer der beiden Ehegatten die gemeinsame Veranlagung wünscht. Der Steuerberater gerät hier regelmäßig zwischen die Fronten, da er die Steuererklärung nicht ohne die Zustimmung des anderen Ehegatten an das Finanzamt übermitteln darf. Liegen die Voraussetzungen für eine gemeinsame Veranlagung vor, haben die Eheleute die Wahl, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen oder sich für die getrennte Veranlagung entscheiden.

Im Einzelfall kann sich der Antrag auf getrennte Veranlagung jedoch als unzulässig erweisen. Dies ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs dann der Fall, wenn der andere Ehegatte selbst keine eigenen positiven oder negativen Einkünfte hat oder wenn diese so gering sind, dass sie weder einem Steuerabzug unterliegen haben noch zur Einkommensteuerveranlagung führen können (BFH, Urteil vom 10.01.1992 - III R 103/87).

Nicht selten fordert der Mandant in einem solchen Fall von seinem Steuerberater, dass er gleichwohl eine gemeinsame Einkommensteuererklärung ohne Zustimmung seines Ehegatten an das Finanzamt übermittelt.

In den Zeiten von Papiererklärungen stellte dies kein allzu großes Problem dar. So konnte der Steuerberater eine nicht von beiden Ehegatten unterschriebene Steuererklärung beim Finanzamt einreichen und in einem Anschreiben auf die Problematik hinweisen. Das Finanzamt konnte sodann auf Grundlage der gemeinsamen Steuererklärung und der durch den anderen Ehegatten beantragten Einzelveranlagung über die korrekte Veranlagungsart entscheiden.

Seit Einführung der Pflicht zur authentifizierten elektronischen Übermittlung ist dies jedoch nicht mehr möglich. Zwar ist das Unterschriftserfordernis des Mandanten auf den amtlichen Formularen weggefallen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass insoweit keine Zustimmung des Mandanten für die Übermittlung einzuholen ist. Die Datenübermittlung nach § 87 d Abs. 1 AO setzt grundsätzlich die Beauftragung des Steuerpflichtigen voraus. An dieser fehlt es, wenn ein Ehegatte der Übermittlung an das Finanzamt nicht zustimmt.

Übermittelt der Steuerberater gleichwohl eine gemeinsame Steuererklärung, so verstößt er gegen seine Berufspflichten. Die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung erfordert es, dass der Steuerberater den Auftrag unter Einhaltung der Grundsätze pflichtgemäßer Berufsausübung ausführt (vgl. § 13 Abs. 1 BOSTb). Hierzu zählt die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben. Durch die Übermittlung der Steuererklärung gibt der Steuerberater gegenüber dem Finanzamt vor, hierfür durch den Steuerpflichtigen authentifiziert und beauftragt zu sein. Die Vorgaben des § 87 d Abs. 1 AO sind folglich nicht eingehalten.

Zwar lässt das Gesetz offen, ob die Zustimmung auch noch nach der Übermittlung eingeholt werden kann. Aus haftungsrechtlichen Gründen sollte die Zustimmung jedoch immer im Vorhinein erfolgen. Das Risiko der nachträglichen Genehmigung wird gerade in der beschriebenen Fallkonstellation deutlich. Es ist nämlich nicht damit zu rechnen, dass diese noch erteilt wird.

Auch der Umstand, dass der andere Ehegatte eigentlich verpflichtet ist, der gemeinsamen Veranlagung zuzustimmen, ändert hieran nichts. Es obliegt nämlich nicht dem Steuerberater oder seinem Mandanten, über die Wirksamkeit des Antrags auf getrennte Veranlagung des anderen Ehegatten zu entscheiden.

In jüngster Vergangenheit hatte ein Steuerberater in einem solchen Fall die gemeinsame Erklärung der Ehegatten an das Finanzamt übermittelt und im Freitextfeld lediglich auf die fehlende Zustimmung des Ehegatten hingewiesen. Dieses Vorgehen mag zwar praxisnah erscheinen, ist jedoch aufgrund der nicht vorhandenen Authentifizierung beider Ehegatten nicht zu empfehlen.

Wünscht der Mandant also die gemeinsame Veranlagung und fehlt die Zustimmung des Ehegatten, sollte dieser an einen Rechtsanwalt verwiesen werden. So hat der Mandant die Möglichkeit, die Zustimmung zur gemeinsamen Veranlagung gegenüber dem anderen Ehegatten einzuklagen. Hat die Klage Erfolg, wird die Zustimmung gem. § 894 ZPO fingiert (BFH, Urteil v. 18.11.2009 – XII ZR 173/06).

Gleiches gilt wenn die Eheleute die gemeinsame Veranlagung wünschen, sich jedoch über den Inhalt der Steuererklärung uneinig sind. Die Übermittlung an das Finanzamt darf erst erfolgen, wenn die Zustimmung beider Ehegatten vorliegt.

*(Quelle: aus Kanzlei intern 07\_2019, S. 4 f.)*

### **17. Urteil des OLG Frankfurt vom 5. Oktober 2018, Az. 8 U 203/17 – Mittelgebühr und Ermessenszuschlag von 20 % bei der Gebührenbestimmung**

Dem Urteil des OLG Frankfurt vom 5. Oktober 2018, Az. 8 U 203/17, lag die Honorarklage einer Steuerberatungsgesellschaft für das Erstellen von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen zugrunde. Für die Erstellung der Jahresabschlüsse nach § 35 Abs. 1 Nr. 1a StBVV hatte die Steuerberatungsgesellschaft 30/10 (25/10 Mittelgebühr zzgl. 20 % Ermessensspielraum = 5/10) in Rechnung gestellt, die Gebührenansätze jedoch nicht begründet. Das OLG Frankfurt entschied, dass das geforderte Honorar nur in Höhe der Mittelgebühr von 25/10 gerechtfertigt sei.

Das Urteil des OLG Frankfurt wurde in der Folge häufig dahingehend fehlinterpretiert, dass eine Toleranzgrenze von 20 % grundsätzlich nicht mehr gewährt wird. Das Urteil trifft folgende für die Praxis der Gebührenabrechnung wichtige Aussagen:

## **1. Festigung der Mittelgebühr**

Die Entscheidung stärkt die Anwendung der Mittelgebühr, die der Steuerberater grundsätzlich ohne Begründung beanspruchen kann (im Einklang mit OLG Hamm, Urteil vom 26. November 2013, Az. 25 U 5/13). Etwas anderes gilt nur für Fälle, in denen der Mandant vorträgt, dass die Angelegenheit unterdurchschnittlich schwierig bzw. aufwendig gewesen sei.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Billigkeit der getroffenen Gebührenbestimmung liege nach Auffassung des Gerichts zwar grundsätzlich beim Steuerberater (Verweis auf OLG Hamm, Urteil vom 26. November 2013, Az. 25 U 5/13). Er habe die Umstände, die für den konkreten Gebührensatz maßgeblich sind, im Streitfall zu benennen.

Dieser Grundsatz sei jedoch einzuschränken, wenn Steuerberater die Mittelgebühr in Fällen berechnen, die in Angelegenheiten von durchschnittlicher Bedeutung, durchschnittlichem Tätigkeitsaufwand und durchschnittlichem Schwierigkeitsgrade und einem Auftraggeber in durchschnittlichen Vermögens- und Einkommensverhältnissen anzuwenden ist. In diesen Fällen können Steuerberater ohne näheren Vortrag die Mittelgebühr beanspruchen (sog. verkürzte Darlegungslast).

## **2. Gebühr oberhalb der Mittelgebühr muss begründet werden**

Wird eine Gebühr oberhalb der Mittelgebühr in Rechnung gestellt, kann der Steuerberater diese im Streitfall nur beanspruchen, wenn er die Kriterien für die Bewertung der Angelegenheit als überdurchschnittlich offenlegt und im Zweifel auch beweist (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 26. November 2013, Az. 25 U 5/13; LG Essen, Urteil vom 28. November 2013, Az. 18 O 130/13).

Ein Ermessenszuschlag von 20 % erhält der Steuerberater nicht, wenn er diesen ohne näheren Vortrag beansprucht. Anderenfalls wäre die Gebühr, die der Steuerberater ohne besonderen Nachweis verlangen könnte, stets die Mittelgebühr zzgl. 20 %. Dafür gibt es aus Sicht des Gerichts jedoch keinen einleuchtenden Grund.

Im Streitfall hatte die Steuerberatungsgesellschaft die Gebühr von 30/10 ohne Begründung angesetzt. Das Gericht sah daher im konkreten Fall keine Anhaltspunkte für die Ausübung eines Ermessens, das einen Ermessenszuschlag rechtfertigen könnte. Damit hat das OLG Frankfurt der Toleranzgrenze von 20 % jedoch keine generelle Absage erteilt. Wären durch die Steuerberatungsgesellschaft die Entscheidungskriterien für den Ansatz oberhalb der Mittelgebühr liegenden Gebühr dargelegt worden, hätte das Gericht wohl auch eine Toleranzgrenze von bis zu 20 % berücksichtigen müssen (vgl. Klaeren in Kanzlei intern 3/2019, S. 3; Raab in DStR 2019, S. 1431).

*(Quelle: Pressemitteilung der BStBK 013/2019)*

## 18. Rückzahlung von Vorschüssen nur bei Überzahlung

1. Der Rechtsanwalt ist nach Kündigung des Mandates vertraglich verpflichtet, erhaltene Vorschüsse abzurechnen.
2. Der Rechtsanwalt ist vertraglich verpflichtet, erhaltene und nicht verbrauchte Vorschüsse nach Kündigung des Mandats an den Mandanten zurückzahlen.
3. Der Rechtsanwalt ist nicht allein deshalb zur Rückzahlung geforderter und erhaltener Vorschüsse verpflichtet, weil er pflichtwidrig keine den gesetzlichen Anforderungen genügende Rechnung erstellt und dem Mandanten mitgeteilt hat.

BGH, Urt. v. 7.3.2019 – IX ZR 143/18; Volltext in BeckRS 2019, 4997

*(Quelle: DStR 33-34/2019, S. 1773 ff. (mit Anmerkungen zur Übertragbarkeit der Entscheidung auf Steuerberater von Rechtsanwalt Dr. Gregor Feiter)*

## 19. Praxisschild der weiteren Beratungsstellen

### Frage:

Wir haben in der Nähe unseres Standorts (ca. 60 km) eine kleine Steuerberaterkanzlei gekauft, die wir als weitere Beratungsstelle zu unserer Hauptniederlassung führen möchten. Wir würden gerne bei der Hauptniederlassung das Praxisschild beibehalten und lediglich an dem Standort der weiteren Beratungsstelle ein neues aufhängen. Ist es notwendig, dass wir auf diesem Schild vermerken „weitere Beratungsstelle“ oder können wir unser Sozietät-Praxisschild sozusagen duplizieren?

Die zweite Frage ist, ob wir für diese weitere Beratungsstelle einen Leiter bestimmen und diesen ggf. gesondert auf dem Praxisschild aufführen müssen? Vermutlich sind die Regelungen zum Praxisschild identisch mit denen zu den Geschäftspapieren. Insoweit wären wir Ihnen noch für einen zusätzlichen Hinweis, was wir zu beachten haben, dankbar.

### Antwort:

In § 11 Abs. 2 BOSTb ist statuiert, dass weitere Beratungsstellen als solche kenntlich zu machen sind. Das bedeutet, dass Sie am Standort Ihrer weiteren Beratungsstelle den Hinweis anbringen müssen, dass es sich um eine weitere Beratungsstelle Ihrer Sozietät handelt. Das Schild könnte so aussehen:

Sozietät X und Y  
Weitere Beratungsstelle – Ort

Das Praxisschild Ihrer Hauptniederlassung müssen Sie nicht ändern. Es ist auch nicht notwendig, einen Hinweis darauf anzubringen, dass Sie eine weitere Beratungsstelle innehaben.

Auf den Geschäftspapieren Ihrer weiteren Beratungsstelle ist der Sozietätsname aufzuführen und es muss ersichtlich sein, dass der Brief von der weiteren Beratungsstelle stammt, was z. B. dadurch gewährleistet werden kann, dass dies im Anschriftsfeld klein vermerkt ist. Ausreichend wäre es insoweit auch, wenn in der Statusleiste auf der rechten Seite die Hauptniederlassung und die weitere Beratungsstelle mit Anschrift aufgeführt sind und dann bei der Unterzeichnung der Hinweis auf den jeweiligen Standort erfolgt, also zum Beispiel „Freiburg, den ...; Steuerberater Müller“. Auf dem Briefbogen der Hauptniederlassung kann die weitere Beratungsstelle aufgeführt werden, zwingend ist dies nicht.

Was die Frage der Leitung der weiteren Beratungsstelle betrifft, verhält es sich so, dass nach § 34 Abs. 2 S. 2 StBerG die Leitung einer weiteren Beratungsstelle grundsätzlich durch einen anderen Steuerberater oder Bevollmächtigten erfolgen muss, der seine berufliche Niederlassung am Ort der Beratungsstelle oder deren Nahbereich hat. Auf Antrag kann die zuständige Steuerberaterkammer gem. § 34 Abs. 2 S. 4 StBerG eine Ausnahme von Satz 2 zulassen, also genehmigen, dass für die weitere Beratungsstelle nicht explizit ein Leiter benannt wird. Die Voraussetzungen hierfür finden sich in § 11 Abs. 3 der Berufsordnung (BOSTb).

Hiernach kann eine Ausnahme vom Leiterfordernis insbesondere dann erteilt werden, wenn aufgrund der persönlichen Anwesenheit des Praxisinhabers sowohl in seiner beruflichen Niederlassung als auch in der weiteren Beratungsstelle, des tatsächlichen Geschäftsumfangs, der räumlichen Entfernung und Verkehrsanbindung, der technischen Verknüpfung zwischen beruflicher Niederlassung und der weiteren Beratungsstelle etc. die Einsetzung eines anderen Steuerberaters als Leiter der weiteren Beratungsstelle zur Sicherstellung der Erfüllung der Berufspflichten nicht erforderlich ist.

*(Quelle: aus Kanzlei intern 08\_2019, S. 5f)*

## 20. Zustimmungen der Mandanten auch bei Aufspaltung einer Partnerschaft notwendig

Da Steuerberater wie Vertreter keines anderen Berufs Kenntnis von fast allen persönlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten ihrer Mandanten haben, sind an das in § 57 Abs. 1 StBerG gesetzlich verankertes Gebot zur Verschwiegenheit strenge Maßstäbe anzulegen.

Vor diesem Hintergrund ist die Rechtsprechung zu sehen, dass aufgrund des Gebots zur Verschwiegenheit nach § 57 Abs. 1 StBerG (bei Steuerberatungsgesellschaften i. V. m. § 72 Abs. 1 StBerG) und des sich aus Art. 2 Abs. 1 GG ergebenden Rechts der Mandanten auf informationelle Selbstbestimmung der seine Praxis veräußernde Steuerberater erst nach Zustimmung der Mandanten dem Erwerber deren Namen aufdecken sowie die Akten und Dateien übertragen darf (erstmalig für den Verkauf einer Arztpraxis BGH, Urteil vom 11.12.1991 – VIII ZR 4/19, NJW 1992, 737; erstmalig für Steuerberater BGH, Urteil

vom 22.05.1996 – VIII ZR 194/95, DStR 1996, 1576; BGH, Urteil vom 13.06.2001, DStR 2001, 1262).

Dies gilt auch, wenn im Wege der Aufspaltung einer Partnerschaft mbB (§§ 123 Abs. 1 Nr. 1, 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG) die Steuerberatungsmandate und die Rechtsberatungsmandate jeweils auf eine Steuerberatungsgesellschaft mbH und eine Rechtsanwaltsgesellschaft mbH übertragen werden sollen.

Zwar bleiben die mit der Betreuung der Mandate befassten natürlichen Personen dieselben, jedoch organisieren sie sich in einer anderen Rechtsform, was eine Zustimmung der Mandanten notwendig macht (LG Hannover Urteil vom 13.09.1993 – 44 StL 9/93, juris und das OLG Naumburg Urteil vom 25.03.2002 – 1 U 137/01, NJW-RR 2002, 1285).

Es ist unerheblich, ob die Mandate veräußert werden, im Wege der Einzelrechtsnachfolge oder im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge übergehen. Ausschlaggebend ist allein die Tatsache, dass die Daten der Mandanten aus dem Bereich einer Gesellschaft in den Einflussbereich einer anderen – und obendrein noch rechtlich abweichend strukturierten – Gesellschaft verbracht werden. Hinzu kommt, dass die bisherige interprofessionelle Partnerschaft mbB den Mandanten den Vorteil einer ganzheitlichen Beratung aus einer Hand bot, also sowohl der Rechtsberatung als auch der Steuerberatung.

Durch die Umstrukturierung in zwei unterschiedliche Gesellschaften, von denen die eine steuerberatend und die andere ausschließlich rechtsberatend tätig sein wird, wird die (bewusste) Entscheidung der Mandanten für eine interprofessionelle Partnerschaft konterkariert.

Das Recht der Mandanten auf informationelle Selbstbestimmung gebietet es daher, dass sie gefragt werden, ob sie künftig Mandanten einer Steuerberatungsgesellschaft oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft sein wollen. Diese Entscheidung kann ihnen nicht von den Partnern der Partnerschaft abgenommen werden.

Zu beachten ist auch das unterschiedliche Haftungsregime von PartG mbB und GmbH. Eine aus Steuerberatern und Rechtsanwälten bestehende interprofessionelle PartG mbB unterhält gem. § 51a BRAO und § 67 Abs. 2 StBerG i. V. mit dem Prinzip, dass das jeweils strengere Berufsrecht Anwendung findet, eine Mindestversicherungssumme, im Einzelfall von 2,5 Mio. € mit einer Jahreshöchstleistung von mind. dem Vierfachen dieser Versicherungssumme, also 10 Mio. €. Sind es mehr als vier Partner, erhöht sich die Jahreshöchstleistung.

Eine Steuerberatungsgesellschaft mbH ist jedoch gesetzlich nur dazu verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 € und einer Jahreshöchstleistung von mind. 1 Mio. € zu unterhalten.

Zumindest nach den gesetzlichen Vorschriften verschlechtern sich daher durch die geplante Umstrukturierung für die Mandanten die finanziellen Möglichkeiten des Regresses. Das Recht auf informationelle Selbstbe-

stimmung gebietet es daher auch aus diesem Grund, dass die Mandanten vor einer Übertragung gefragt werden.

In jedem Fall muss die PartG mbB daher die Zustimmung der Mandanten zur künftigen Betreuung durch die Steuerberatungsgesellschaft bzw. die Rechtsanwalts-gesellschaft einholen. Eine andere Verfahrensweise kann – zivilrechtlich – zur Nichtigkeit des Praxisübertragungsvertrages führen und ggf. auch einen Verstoß gegen § 203 Abs. 1 Nr. 3 StBerG konstituieren.

(Quelle: aus Kanzlei intern 08\_2019, S. 2 f.)

## 21. Artikel aus der beruflichen Praxis

### **Pauschalvergütungsvereinbarungen – Unzulässige Einschränkung der Vertragsfreiheit durch den Abschlusskatalog des § 14 Abs. 2 StBVV?**

- von Dr. Gregor Feiter, RA, GF der StBK Düsseldorf; in DStR 36/2019, S. 1887 f.

### **Digitalisierung in der Steuerberatung**

- von Dr. Christian Schröder und Dr. Sebastian Nielsen, Mitarbeiter des IfM in Bonn; in Beihefter zu DStR 37/2019, S. 25 ff.

### **Attraktive Arbeitgeber in der Steuerberatung**

- von Dr. Rosemarie Kay und Dr. Sebastian Nielsen, Mitarbeiter am IfM in Bonn; in Beihefter zu DStR 37/2019, S. 31 ff

## III. Ausbildung/Fortbildung

### **22. Steuerfachangestellte: BStBK plant Neuordnung der Berufsausbildung**

Mehr Praxisbezug und Verzicht auf Multiple-Choice-Fragen bei den Prüfungen, Fokus auf neue, elektronische Geschäftsabläufe, Beibehaltung der Berufsbezeichnung und der Ausbildungsdauer – die BStBK plant auf Grundlage der Ergebnisse des BIBB-Abschlussberichts, u. a. die IT-Kompetenzen im Zeitalter der Digitalisierung stärker in die Ausbildung zu integrieren und die Auszubildenden mit neuen Kommunikationsstrategien besser auf den Kanzleialltag vorzubereiten. Zudem sollen neue Geschäftsfelder wie BWL, in die Ausbildung aufgenommen werden. Zugleich gilt es, bei Jugendlichen und künftigen Generationen weiterhin das Interesse für den Ausbildungsberuf zu wecken und die derzeit gültigen, qualitativ hochwertigen Ausbildungsinhalte beizubehalten. Der BIBB-Abschlussbericht zeigt aber auch, dass sich die inhaltliche Ausgestaltung der Praxistätigkeit bewährt hat und nur die formellen Aspekte der beruflichen Ausbildung zu erneuern sind, indem beispielsweise Prüfungsmodalitäten mit mehr Praxisbezug eingeführt werden.

Das BIBB befragte in der Einzelevaluierung verschiedene Ausbilder und Auszubildende, Steuerberaterkammern und Berufsschullehrer in sechs Kammerbezirken. Parallel

führte die BStBK eine Online-Befragung unter Ausbildern, Auszubildenden und Steuerberaterkammern durch. Insgesamt wurden mehr als 3.600 Teilnehmer u. a. zu Ausbildungsaktivitäten und -organisation, der Bewertung des Berufs, den Prüfungsmodalitäten sowie den Veränderungen der Einsatzbereiche und Tätigkeitsfelder befragt. Die Ergebnisse beider Erhebungen legen nun den Grundstein für die Neuordnung der Berufsausbildung.

Die BStBK plant, die Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten unter Einbeziehung des Deutschen Steuerberaterverbandes, der Gewerkschaften, des BIBB und der fachlich zuständigen Bundesministerien bis Ende 2020 zu überarbeiten und zu aktualisieren, um sie an zukünftige Herausforderungen anzupassen.

Zu Beginn des Neuordnungsverfahrens stimmt die BStBK nun gemeinsam mit dem DStV und der Gewerkschaftsseite die wesentlichen Eckpunkte der Ausbildung, zum Beispiel die Prüfungsformen, ab. Mit den einvernehmlich abgestimmten Eckwerten startet das Verfahren unter Leitung des BIBB. Dazu erarbeiten die Sachverständigen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite die neue Ausbildungsordnung im Verlauf des Jahres 2020. Parallel dazu entwickeln Vertreter der zuständigen Bildungsministerien der Bundesländer einen neuen Rahmenlehrplan unter Federführung der Kultusministerkonferenz (KMK) für den Berufsschulunterricht.

Das gesamte Neuordnungsverfahren dauert voraussichtlich zwei Jahre, sodass ab dem 1. August 2021 die ersten Steuerfachangestellten nach der neuen Berufsausbildung ausgebildet werden können.

Die BStBK koordiniert das gesamte Verfahren arbeitgeberseitig und wird die Steuerberaterkammern in die Beratungen mit dem BIBB, den Sachverständigen aus dem Berufsstand und den Lehrervertretern eng einbinden.

Der vollständige BIBB-Abschlussbericht ist unter [www.bstbk.de/de/presse/pressemitteilungen](http://www.bstbk.de/de/presse/pressemitteilungen) abrufbar.

### **23. Steuerberaterkammer Brandenburg wirbt für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“**

Zwei Mitarbeiterinnen der Steuerberaterkammer Brandenburg nahmen am 10./11.09.2019 an der Fachmesse „vocatium“ für „Ausbildung und Studium“ teil, die in diesem Jahr wiederum in der MBS Arena in Potsdam stattfand. Sie haben mit ihren Beratungsgesprächen dazu beigetragen, das Berufsbild des „Steuerfachangestellten“ bekannt zu machen und damit einen Beitrag zur Besetzung von Ausbildungsplätzen geleistet.

An der Veranstaltung waren 90 Aussteller vertreten, die mehr als 9.100 Gesprächstermine mit 3.600 Schülerinnen und Schülern aus Potsdam, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming, Brandenburg an der Havel sowie Havelland hatten.

60 % der Gesprächsteilnehmer waren angehende Abiturienten, 40 % verfügten über einen mittleren Schulab-

schluss. Zudem nutzten weitere ca. 700 Besucher die Möglichkeit, sich spontan ebenfalls zum Thema „Ausbildung und Studium“ beraten zu lassen.

Frau Péronne und Frau Reiske als Vertreterinnen der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg führten an den beiden Messetagen insgesamt 33 Beratungsgespräche, davon waren 16 Schülerinnen und Schüler schon bereits Monate vorher durch das Institut für Talententwicklung (IFT) als Interessenten für den Ausbildungsberuf des „Steuerfachangestellten“ gezielt auf die Beratungsgespräche vorbereitet worden.

Das hatte den Vorteil, dass die Interessenten spezifische Fragen stellen konnten und dadurch intensivere Gespräche mit den interessierten Jugendlichen möglich waren. Zu den 16 Gesprächsteilnehmern, die sich bereits vor der Messe zu einem Beratungstermin angemeldet hatten, gesellten sich auch 17 Jugendliche ohne vorherige Anmeldung und ließen sich umfassend über den Ausbildungsberuf des „Steuerfachangestellten“ informieren.

Wir hoffen, dass unsere Gespräche auf der Messe zu Bewerbungen führen und unsere Kanzleien den passenden Nachwuchs rekrutieren können.

Wir bedanken uns bei der Projektleitung des IFT Instituts für Talententwicklung Mitte GmbH, Herrn Claudio Freimark, für die sehr gute Vorbereitung und Durchführung der Messetage.

### **24. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung**

Die **Umfrage** wurde **nach erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung unter den Absolventen der Abschlussprüfung – Sommer 2019** – durchgeführt.

Ziel dieser Umfrage ist es, Erkenntnisse für die Arbeit der Kammer bei der Berufswerbung, der Ausbildung sowie der Durchführung von Seminaren für Auszubildende zu gewinnen.

Von 52 erfolgreichen Prüfungsabsolventen der Sommerabschlussprüfung 2019 beteiligten sich insgesamt 38 Prüfungsabsolventen an dieser Umfrage. Dies entspricht einer Beteiligung von 73,1 %.

Die große Mehrzahl der Absolventen (97,4 %) würde den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ weiterempfehlen.

Die Befragten wurden überwiegend durch die Eltern bzw. sonstigen Familienangehörigen oder Freunde, Personen im steuerberatenden Beruf und die Agenturen für Arbeit, die Berufsinformationszentren auf den Beruf des Steuerfachangestellten aufmerksam.

Für den überwiegenden Teil der Absolventen war für die Berufswahl ausschlaggebend, dass der Beruf des Steuerfachangestellten einen „sicheren Arbeitsplatz“ (30,1 %) darstellt. Weiterhin waren eine „anspruchsvolle und ab-

wechslungsreiche Tätigkeit“ (24,1 %) sowie „Aufstiegschancen im Beruf“ (20,5 %) wichtige Kriterien.

Die theoretische und praktische Ausbildung wurde von 92,1 % der Prüfungsabsolventen positiv bewertet. Für die Ausbildungsplatzwahl spielte die Höhe der Vergütung eine eher untergeordnete bzw. keine Rolle.

In Auswertung der Umfrage konnte erfreulicherweise wiederum festgestellt werden, dass 94,7 % der Absolventen im steuerberatenden Beruf verbleiben und zum Zeitpunkt des Bestehens der Abschlussprüfung nur 2 Prüfungsabsolventen ohne Beschäftigungsverhältnis, d. h. arbeitslos, waren.

## **25. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Schulbegleitender und prüfungsvorbereitender Unterricht im Jahre 2019/20**

### **• Schulbegleitender Unterricht für das 2. Ausbildungsjahr**

Zeit: vom 31.08.2019 bis 07.12.2019  
jeweils einmal monatlich samstags  
Ort: Potsdam  
**Anmeldeschluss: 19.08.2019**

### **• Schulbegleitender Unterricht für das 3. Ausbildungsjahr**

Zeit: vom 21.09.2019 bis 14.12.2019  
jeweils einmal monatlich samstags  
Ort: Potsdam  
**Anmeldeschluss: 09.09.2019**

### **• Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2019/20**

Zeit: vom 07.10.2019 bis 11.10.2019  
Wochenkurs  
Ort: Potsdam  
**Anmeldeschluss: 23.09.2019**

### **• Seminar „Klausurentraining“ in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2019/20**

Zeit: vom 08.11.2019 bis 09.11.2019  
Ort: Potsdam  
**Anmeldeschluss: 28.10.2019**

### **• Seminar in Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2019/20**

Zeit: 18.01.2020  
Ort: Potsdam  
**Anmeldeschluss: 13.01.2020**

Für die genannten Crash-Kurse werden weiterhin Anmeldungen entgegengenommen.

## Zur Vorinformation:

### **• Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung – Sommer 2020**

Zeit: vom 03.02.2020 bis 07.02.2020

#### **Wochenkurs**

Ort: Potsdam

## **26. 29. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg**

Am 25.09.2019 trat der Berufsbildungsausschuss zu seiner 29. Sitzung zusammen.

Unter der Leitung des Vorsitzenden, Steuerberater Jens Rodegast, befasste sich der Ausschuss u. a. mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Aktuelle Situation in der Berufsausbildung und beruflichen Fortbildung im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg und Schlussfolgerungen für das Ausbildungsjahr 2019/20
- Berufsbildungsstatistik 2018 und 2019 der Steuerberaterkammer Brandenburg
- Ergebnisse der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2018/19 -, der Abschlussprüfung – Sommer 2019 – sowie der Zwischenprüfung 2019 im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
- Ergebnisse der Fortbildungsprüfungen 2018/19 zum/zur Steuerfachwirt/in sowie zum/zur Fachassistenten/Fachassistentin Lohn und Gehalt
- Beschluss über die Prüfungstermine 2020
  - Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
  - Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in
  - Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/Fachassistentin Lohn und Gehalt
- Beschluss über die Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in
- Beschluss über die Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum/zur Fachassistenten/ Fachassistentin Lohn und Gehalt
- Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (Berufsbildungsmodernisierungsgesetz – BBiMoG)  
hier: Mindestausbildungsvergütung
- Einführung neuer Fortbildungsprüfungen
  - „Fachassistent/in Landwirtschaft“
  - „Fachassistent/in IT“

- Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“  
hier: Berufsschulabschluss mit Bachelor.

Das zuständige Vorstandsmitglied für Aus- und Fortbildung, Frau Steuerberaterin Miriam Stark und der Geschäftsführer, Herr Lars Kämpfert, gaben den Mitgliedern des Berufsbildungsausschusses Informationen über die Ausbildungssituation, aber auch zu berufspolitischen Entwicklungen. Ein Schwerpunkt bildete auch die geplante Neuordnung der Berufsausbildung. Diskutiert wurde wiederum die Gewinnung von geeigneten Ausbildungsplatzbewerbern sowie auch die Verbesserung der Prüfungsergebnisse.

Mit der Teilnahme und Organisation von Jobmessen zur Nachwuchsgewinnung zeigte sich der Berufsbildungsausschuss zufrieden.

Insbesondere das Konzept von Berufsmessen, die speziell für das Berufsbild des Steuerfachangestellten durchgeführt werden, ist ein wichtiges Instrument zur Nachwuchsgewinnung.

Zur Unterstützung der Berufsausbildung wurde auf der Sitzung noch einmal auf die Neugestaltung der E-Learning-Angebote der DWS Steuerberater-Online-GmbH hingewiesen. Mit diesem Lernangebot, welches die Steuerberaterkammer kostenlos zur Verfügung stellt, ist es möglich, auch den Berufsschulunterricht fachlich und methodisch gezielt zu bereichern.

## **27. Begabtenförderung berufliche Bildung**

Das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ unterstützt gezielt begabte junge Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung, die ihre Leistungsfähigkeit und Begabung durch besondere Leistungen nachgewiesen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit einem Weiterbildungsstipendium.

Die Voraussetzungen für eine Aufnahme sind eine Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. mit mindestens der Durchschnittsnote 1,9 oder eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem bundesweiten beruflichen Leistungswettbewerb oder begründeter Vorschlag des Arbeitgebers.

Seit dem Jahr 2017 haben sich die Förderbedingungen der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung noch weiter verbessert.

So können die Stipendiatinnen und Stipendiaten über einen Zeitraum von maximal drei Jahren nunmehr Zuschüsse von jährlich bis zu 2.400,00 EUR für anspruchsvolle Weiterbildungen beantragen - in drei Jahren also insgesamt 7.200,00 EUR. Der Eigenanteil beträgt 10 % der Kosten pro Maßnahme.

Des Weiteren wurde u. a. ein IT-Bonus für die weitere berufliche Qualifikation neu eingeführt.

Ansprechpartner für dieses Weiterbildungsstipendium für Steuerfachangestellte ist die Steuerberaterkammer. Diese entscheidet jeweils zu Beginn eines Jahres über die Aufnahme von Stipendiaten aus dem Kreis der erfolgreichen Absolventen der Steuerfachangestelltenprüfung des Vorjahres.

## **Bewerbungsschluss ist der 31. Januar 2020!**

Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg.

Weitere Informationen unter:

**[www.begabtenfoerderung.de](http://www.begabtenfoerderung.de)**

## **28. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Probezeit richtig nutzen**

Am 01.08.2019 hat die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr begonnen. Die ersten vier Monate gelten dabei gem. §§ 20 und 22 Abs. 1 und 3 BBiG bzw. § 2 Abs. 3 des Ausbildungsvertrages als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Viertel unterbrochen, z. B. krankheitsbedingt, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

Neben diesen rein formalen Aspekten gilt vor allem: Die Probezeit dient beiden Vertragsparteien als Orientierungsphase. Trotz des vor Vertragsabschluss geführten Bewerbungsgesprächs müssen Ausbilder und Auszubildender nicht nur prüfen, ob die „Chemie“ zwischen ihnen stimmt, um eine gute Grundlage für ein erfolgreiches Lehr- und Lernverhältnis zu haben. Insbesondere ist gerade zu Beginn auch die Frage der tatsächlichen Eignung für diesen Ausbildungsberuf im Auge zu behalten, denn nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung wegen fehlendem Interesse oder mangelndem Leistungsvermögen nicht oder nur schwer möglich.

Ein Auszubildender unternimmt nach vertrautem Schülerdasein am Anfang der Ausbildung die ersten ernsthaften Schritte in die bislang unbekanntere Arbeitswelt, auch wenn er zuvor schon das eine oder andere Praktikum absolviert hat. Auch er muss somit herausfinden, ob er die richtige berufliche Wahl getroffen hat und den Anforderungen des Ausbildungsberufs gerecht werden kann.

So sollten Auszubildende von Beginn an nicht allein mit Routinearbeiten befasst, sondern regelmäßig auch mit verschiedenen anspruchsvolleren Aufgaben vertraut gemacht werden, um ihre Fähigkeiten und das Leistungsvermögen auf unterschiedlichen Gebieten zu testen. Die jeweiligen fachbezogenen Lerngebiete ergeben sich aus dem Ausbildungsplan für das erste Ausbildungsjahr.



Unverzichtbar sind in dieser Zeit regelmäßige Gespräche zwischen Ausbilder und Auszubildendem. Denn nur so besteht Raum für ein gegenseitiges Feedback und die Besprechung etwaiger Probleme einschließlich einer gemeinsamen Lösungsfindung. Dazu sollte der verantwortliche Ausbilder zuvor auch diejenigen Kanzleimitarbeiter befragen, die unmittelbar mit dem neuen Auszubildenden zusammenarbeiten.

Die nachfolgenden Fragen können bei der Beurteilung eines Auszubildenden hilfreich sein:

- Werden Anweisungen den Vorgaben entsprechend rechtzeitig und richtig ausgeführt?
- Werden Anleitungen schnell verstanden, so dass der Auszubildende die betreffende Tätigkeit schon bald selbstständig ausführen kann?
- Stellt der Auszubildende von sich aus Fragen?
- Arbeitet er sorgfältig, gewissenhaft und zuverlässig?
- Wie geht er mit Kritik um?
- Ist er in der Kanzlei und der Berufsschule regelmäßig pünktlich und wie verhält er sich bei unverschuldetem Zuspätkommen oder Fehlzeiten?
- Wie sind die schulischen Leistungen des Auszubildenden?
- Wie ist sein Umgang mit Kollegen und Mandanten?

Aus der Praxis lässt sich sagen: Eine in diesem Sinne richtig genutzte Probezeit ist die beste Grundlage für eine weitere erfolgreiche Ausbildung.

## **29. Der Steuerberater als Ausbilder – Rechte und Pflichten von A – Z**

Auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg haben wir unter <https://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/fuer-die-Berufspraxis> den o. a. Aufsatz von Rechtsanwältin Katharina Willerscheid, erschienen in DStR 30/2018, S. 1635, eingestellt.

Er informiert Auszubildende über die arbeitsrechtlichen Besonderheiten und die wichtigsten Rechtsfragen rund um die Ausbildung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“.

## **30. Ausbildungsnachweise elektronisch führen – Das neue Ausbildungsnachweisportal des DWS-Verlages**

Das digitale Ausbildungsnachweisheft des DWS-Verlages wurde in diesem Jahr für die Nutzung freigegeben. Über eine webbasierte Plattform können Auszubil-

dende und Ausbilder künftig den Ausbildungsverlauf dokumentieren.

Das Führen des Ausbildungsnachweises ist für jeden Auszubildenden Pflicht. Durch den Gesetzgeber wurde den Ausbildern jedoch ein Wahlrecht eingeräumt, wonach der Ausbildungsnachweis in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden kann. Das eigens für den Berufsstand geschaffene Portal bietet eine optimale Lösung zwischen den gesetzlichen Anforderungen und der Handhabung in der Praxis.

Beim digitalen Ausbildungsnachweis arbeiten Auszubildender und Ausbilder in eigenständigen Profilen. Mit dem Azubi-Profil kann der Auszubildende wöchentlich seine Tätigkeiten erfassen und diese dem Ausbilder im Portal vorlegen. Der Ausbilder kann seinerseits mit seinem Profil die vorgelegten Tätigkeiten einsehen. Sind alle Angaben korrekt, wird der Tätigkeitsnachweis freigegeben. Ist aus Sicht des Ausbilders noch Anpassungsbedarf nötig, teilt er dies dem Auszubildenden im Portal mit. Ein Unterschriftserfordernis ist nicht mehr nötig.

Jedes Kammermitglied kann das Ausbildungsportal ab diesem Ausbildungsjahr kostenlos nutzen. Hierzu ist lediglich eine einmalige Registrierung nötig. Alle Steuerberater, die einen Auszubildenden in diesem Jahr eingestellt haben, erhalten von der Kammer in gewohnter Art und Weise ein schriftliches Ausbildungsnachweisheft.

Es sind beide Formen des Ausbildungsnachweises, sowohl das Heft als auch das Portal möglich. Es können alle Beteiligten wählen. Es wäre jedoch zielführend, hier die neue Plattform zu nutzen, da die Aussagefähigkeit der Ausbildungsverläufe und der wahrgenommenen Inhalte im Rahmen der Plattform deutlich besser ist, als mit dem Ankreuzheft der bisherigen Nachweisführung. Zudem begrenzt das Portal den analogen Papieraufwand.

Registrierung unter:

<https://ausbildungsnachweisportal.dws-verlag.de>.

Hier sind ein Anleitungsvideo und ein Benutzerhandbuch abrufbar, das die Handhabung des Portals noch einmal erklärt. Für weitere Beratungen steht die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg gern zur Verfügung.

## **31. Update gegen Fachkräftemangel – Azubibörse erhält mehr Reichweite**

Die bekannte und von vielen auszubildenden Steuerberaterkanzleien genutzte Azubibörse der Steuerberaterkammer Brandenburg erhielt am 13. September 2019 ein neues Update, das für mehr Reichweite der eingestellten Stellenangebote für Ausbildungsplätze zum/zur Steuerfachangestellten sorgen wird.

Künftig werden die inserierten offenen Ausbildungsplätze nicht nur in der Online-Ausbildungsplatz- und Praktikumsplatzbörse ([www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de)) auffindbar sein, sondern auch in der JOBBÖRSE der Bundesagentur für Arbeit angeboten werden. Auf diese Weise können weitaus mehr an einer Ausbildung interessierte Jugendliche auf unseren Ausbildungsberuf aufmerksam gemacht und dem bestehenden Fachkräftemangel ein Stück mehr entgegengewirkt werden.

In technischer Sicht erfolgt dies mittels einer neu programmierten Schnittstelle zur BA-JOBBÖRSE, die unter <http://jobboerse.arbeitsagentur.de> abrufbar ist.

Datenschutzrechtlich kann bei der Aufgabe des Ausbildungsplatzangebotes individuell entschieden werden, ob eine Spiegelung der Daten zur BA-JOBBÖRSE erfolgen soll. Zu beachten ist lediglich, dass das Inserat nicht bereits bei der BA-JOBBÖRSE aufgegeben wurde bzw. später zusätzlich dort geschaltet wird.

### 32. Power-Point-Präsentation „Mehr als Du denkst“

Die Power-Point-Präsentation „Mehr als Du denkst“ beschreibt den Beruf „Steuerfachangestellte/r“ und seine wesentlichen Aufgabenfelder, liefert Argumente für die Wahl dieses Berufes und eignet sich insbesondere zur begleitenden Unterstützung bei Berufsinformationsveranstaltungen.

([www.stbk-brandenburg.de/wie werde ich ...?/ Steuerfachangestellter/downloads Verträge etc/power-point-präsentation\\_Mehr als Du denkst](http://www.stbk-brandenburg.de/wie_werde_ich.../Steuerfachangestellter/downloads/Vertr%C3%A4ge_etc/power-point-pr%C3%A4sentation_Mehr_als_Du_denkst))

### 33. „Kanzleitrainer“ macht Mitarbeiter mit 10-Minuten-Lernpaketen fachlich fit

#### Monatliche Online-Fortbildung für Steuerfachangestellte und Steuerfachwirte

Der Deubner Verlag stellt ein innovatives E-Learning-Angebot speziell für Steuerfachangestellte und Steuerfachwirte vor. Mit den 10-Minuten-Lernpaketen des „Kanzlei-Trainers“ bekommen Kanzleimitarbeiter monatlich einen Überblick über das aktuelle Steuerrecht und üben mit Online-Tests die praktische Anwendung im Kanzleialltag. So bilden Steuerberater ihre Mitarbeiter mit geringem zeitlichen und finanziellen Aufwand kontinuierlich fort.

Qualifizierung ist für Kanzleimitarbeiter genauso unerlässlich wie für Steuerberater. Denn die Taktzahl der rechtlichen Veränderungen, Aktualisierungen und laufenden Anpassungen steigt kontinuierlich – beispielsweise zu den Themen Kassenzertifizierung, Verfahrensdokumentation oder digitaler Belegtausch.

Doch im Kanzleialltag kommt die Fortbildung häufig zu kurz. Es fehlt an Zeit, und das Wissen aus Tagesseminaren ist schnell wieder verfliegen.

Einen neuen Weg geht jetzt der Deubner Verlag mit einem innovativen und im Steuerbereich einzigartigen Lernkonzept: Der „Kanzleitrainer“ ist eine Online-Fortbildung die aktuelle Fachinformationen mit interaktiven Wissenstests und Hilfen für die Anwendung für praktische Fälle kombiniert – kontinuierlich, jeden Monat.

Monatlich erhalten die Teilnehmer fünf bis sechs Lernpakete zur gesamten Bandbreite steuerrechtlicher Themen. Jedes Lernpaket lässt sich in maximal zehn Minuten bearbeiten.

Die Lernpakete sind nach dem Prinzip „Sehen – Verstehen – Anwenden“ konzipiert.

1. **Sehen:** Ein kurzer Artikel fasst jeweils das aktuelle Thema zusammen, liefert Hinweise zur Anwendung in der Praxis und verlinkt auf alle im Text erwähnte Urteile und Gesetze.
2. **Verstehen:** An die Artikel schließen sich interaktive Übungen und Selbsttest an. Die Teilnehmer lösen dabei Aufgaben bis hin zu Buchungssätzen und erhalten direkt eine Rückmeldung, ob sie das Thema verstanden haben.
3. **Anwenden:** Zur Anwendung des frisch erworbenen Know-hows erhalten die Teilnehmer fertige Checklisten, Musterschreiben, Formulare oder Arbeitsablaufbeschreibungen für die sofortige Umsetzung in der Praxis.

Wer über einen Zeitraum von 12 Monaten von den bereitgestellten Lernpaketen mindestens die Hälfte richtig löst, erhält ein Jahres-Fortbildungsnachweis.

Die 10-Minuten-Lernpakete können jetzt kostenfrei getestet werden. Nach dem Test können bis zu drei Mitarbeiter je Kanzlei die Lernpakete zum Preis von EUR 29,00 netto pro Monat nutzen.

Kontakt für weitere Informationen und Rückfragen:

Christof Herrmann,  
PR und Produktkommunikation,  
Oststraße 11,  
50996 Köln,  
[pressekontakt@deubner-verlag.de](mailto:pressekontakt@deubner-verlag.de),  
Tel.: 0241/99763411,  
Fax: 0241/99763412,  
weitere Informationen auch unter:

[www.deubner-recht.de](http://www.deubner-recht.de).

(Quelle: Pressemitteilung des Deubner Verlages vom 26.06.2019)

## IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

### 34. Ergebnisverteilung bei Personengesellschaften

Bei der Ergebnisverteilung bei Personengesellschaften bestehen zwei Alternativen der Verbuchung von Gewinnanteilen der Mitunternehmer. Die erste Alternative besteht darin, den Ergebnisanteil zu Lasten des Jahresergebnisses auf das Gesellschafterdarlehenskonto, das heißt direkt in das Fremdkapital, zu buchen. Bei der zweiten Alternative wird der Ergebnisanteil erst dem Kapitalkonto gutgeschrieben und anschließend als Entnahme auf das Gesellschafterdarlehenskonto umgebucht.

Das BMF (Veröffentlichung der Taxonomien 6.3, BMF-Schreiben vom 2. Juli 2019) lehnt die Anwendung der Direktverbuchung des Gewinnanteils eines Mitunternehmers auf dem Fremdkapitalkonto ab mit der Konsequenz, dass eine entsprechende Direktverbuchung ab der Taxonomie-Version 6.3, die grundsätzlich für die Bilanzen der nach dem 31. Dezember 2019 beginnenden Wirtschaftsjahre anzuwenden ist, als fehlerhaft zurückgewiesen werden wird und damit die E-Bilanz der Mitunternehmerschaft nicht mehr übermittelt werden kann. Hintergrund ist, dass die Entwicklung der Kapitalkonten der Gesellschafter bei einer Direktverbuchung im Fremdkapital nur schwer nachzuvollziehen ist.

Ab der Taxonomie-Version 6.3 erhöht ein von der Mitunternehmerschaft erzielter Steuerbilanzgewinn in einem ersten Schritt das steuerliche Eigenkapital und damit die Kapitalanteile der Mitunternehmer entsprechend dem ihnen zuzurechnenden Anteil am Steuerbilanzgewinn. Ist der Gewinnanteil des Mitunternehmers vollständig oder teilweise auf einem als Fremdkapital einzustufenden Gesellschafterkonto zu erfassen, ist insoweit in einem zweiten Schritt eine Entnahme zu berücksichtigen, die dann zu einer Minderung seines Kapitalanteils führt.

Da entnahmefähige Gewinnanteile, soweit und solange sie nicht entnommen werden, i. d. R. eine dem Sonderbetriebsvermögen I zuzuordnende Forderung des jeweiligen Mitunternehmers darstellen, ist im Sonderbereich des jeweiligen Mitunternehmers in diesem Fall korrespondierend eine Einlage zu erfassen.

### Fazit

Wird die E-Bilanz als Steuerbilanz bzw. Einheitsbilanz eingereicht, werden E-Bilanzen zukünftig nicht mehr angenommen, in denen der Ergebnisanteil des Mitunternehmers direkt auf einem Darlehenskonto verbucht worden ist. Falls die E-Bilanz als Handelsbilanz eingereicht wird, erwartet die Finanzverwaltung in Zukunft, dass diese Buchung über das Eigenkapital im Rahmen der Überleitungsrechnung nachgebildet wird.

*(Quelle: Pressinformation der BStBK 11/2019 vom 10.07.2019)*

### 35. Kassen – Nachschau – Was Sie wissen sollten

Seit dem 1. Januar 2018 verfügt die Finanzverwaltung über das Instrument der Kassen-Nachschau. Die Besonderheit: Fachkundige Amtsträger prüfen ohne vorherige Ankündigung und außerhalb der Betriebsprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Die Finanzverwaltung setzt dabei gezielt auf das Überraschungsmoment, um Manipulationen aufzudecken. „Für die betroffenen, zumeist bargeldintensiven Betriebe (z. B. Gastronomie, Friseure und Bäckereien), stellt die Kassen-Nachschau eine vollkommen neue Situation dar, die bei der Feststellung von Unregelmäßigkeiten unangenehme Folgen haben kann. Denn die Finanzverwaltung kann ohne vorherige Prüfungsanordnung direkt zu einer Betriebsprüfung übergehen, die zu der Hinzuschätzung von Einnahmen und damit zu erheblichen Steuernachzahlungen führen kann“.

### Maßnahmen im Vorfeld einer Kassen-Nachschau

Betroffene Betriebe sollten organisatorische Vorbereitungen für den Fall einer Kassen-Nachschau treffen und allgemeine Verhaltensregeln für die Mitarbeiter aufstellen. In einer Anweisung an das Personal kann der Unternehmer festlegen, wer Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben darf. Es empfiehlt sich zudem, die Situation der Kassen-Nachschau bereits im Vorfeld mit dem Steuerberater zu besprechen, um auf alle Eventualitäten vorbereitet zu sein.

Gemeinsam mit dem Steuerberater sollte der Unternehmer überlegen, ob für das Verfahren der ordnungsgemäßen Kassenführung eine aussagekräftige Verfahrensdokumentation erstellt werden kann. Neben der Beschreibung der betrieblichen Organisation und Abläufe sollte eine Verfahrensdokumentation die Beschreibung sämtlicher kassenbezogener Datenverarbeitungsprozesse enthalten, die es den Prüfern ermöglicht, das Kassensystem zu verstehen und zu prüfen.

Die Verfahrensdokumentation sollte die Zugriffs- und Benutzungsrechte aller Mitarbeiter, Regelungen zum Kassensturz, zur Kassenauszahlung, zum Umgang mit Kassenfehlbeträgen sowie zur Führung des Kassenbuchs beinhalten. Auch besondere Vorkommnisse (z. B. Hausbons bei Verzehr durch Angestellte, Diebstahl von Ware oder Programmupdates eines elektronischen Kassensystems) können darin nachvollziehbar dokumentiert werden. Im Rahmen einer Kassen-Nachschau kann die Verfahrensdokumentation dann gemeinsam mit etwaigen weiteren Organisationsunterlagen (z. B. Bedienungsanleitungen der Kasse) vorgezeigt werden.

Wichtig ist zudem, dass die – in der Verfahrensdokumentation dargestellte – ordnungsgemäße Kassenführung auch tatsächlich gelebt wird. Die Unternehmer sollten darauf achten, dass die Kassenbücher und die Kassenberichte der offenen Ladenkasse täglich geführt werden. Unabhängig von der Frage, ob eine elektronische Registrierkasse, eine PC-Kasse oder eine offene Ladenkasse verwendet wird, muss die Kassensturzfähigkeit jederzeit gewährleistet sein. Ein Kassensturz sollte zu Kontrollzwecken daher regelmäßig vom Unternehmer selbst durchgeführt werden. So kann er beispielsweise sicher-

stellen, dass der Storno nicht in den Berichten unterdrückt wird und dass das Journal oder der Z-Bericht alle über die Kasse gebuchten Einnahmen enthalten.

### **Maßnahmen während einer Kassen-Nachschau**

In der Regel erscheinen die Prüfer des Finanzamts zunächst anonym, um sich einen ersten Eindruck über die Kassenführung und die Nutzung der Kassenaufzeichnungssysteme zu verschaffen. Häufig werden auch Testkäufe gemacht.

Bei der eigentlichen Kassen-Nachschau betreten die Prüfer zumeist zu den üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten unangekündigt die Geschäftsräume des Unternehmens. Hier zahlt sich die gezielte Vorbereitung auf die Prüfungssituation aus. Der Unternehmer sollte seine Rechte und Mitwirkungspflichten kennen, alle Organisationsunterlagen der Kasse in den Geschäftsräumen bereithalten und eine kooperative Vorgehensweise anstreben. Den Prüfern muss Zugang zum Kassensystem gewährt werden. Sie haben umfangreiche Prüfungsrechte und können Auskünfte zu den der Kassen-Nachschau unterliegenden Sachverhalten verlangen. Die Geschäftsräume dürfen sie hingegen nicht durchsuchen.

Die Prüfer sind verpflichtet, sich gegenüber dem Geschäftsinhaber oder dem kassenbedienenden Personal auszuweisen. Die Mitarbeiter sollten den Dienstausweis auf Echtheit prüfen und sich bei Zweifeln den Personalausweis des Prüfers zeigen lassen. Mit den persönlichen Daten kann dann eine telefonische Rückversicherung beim zuständigen Finanzamt eingeholt werden.

Außerdem empfiehlt es sich, schnellstmöglich seinen Steuerberater zu kontaktieren, damit dieser die Nachschau begleiten und auf die ordnungsgemäße Durchführung achten kann. Die Finanzbeamten sind jedoch nicht verpflichtet, auf das Eintreffen des Steuerberaters zu warten.

### **Fazit**

Die Kassen-Nachschau stellt ein starkes Instrument der Finanzverwaltung dar und kann zu unangenehmen Situationen für die betroffenen Unternehmen führen. Eine gute Vorbereitung ist das A und O, um die Prüfung reibungslos zu überstehen. Es empfiehlt sich, alle Details und Anforderungen bereits vorab mit dem Steuerberater zu besprechen und zu planen. Orientierungshilfe bei der Suche nach einem qualifizierten Berater gibt der Steuerberater-Suchdienst auf der Webseite der Steuerberaterkammer Brandenburg unter [www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de).

*(Quelle: Presstext der BStBK August 2019)*

### **36. Zinsen zur Gewerbesteuer der Stadt Potsdam**

Zu o. a. Sachverhalt informieren wir unsere Mitglieder wie folgt:

Am 24. Juni 2019 führten Vertreter des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg gemeinsam mit dem Bund der Steuerzahler Brandenburg und der IHK Potsdam ein Gespräch mit dem (Finanz-)Bürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam und dem dortigen Fachbereich Rechnungswesen und Steuern. Es ging um Widersprüche gegen Zinsbescheide zur Gewerbesteuer. Wie berichtet (Mitteilungsblatt 1/2019, Tz. 49) werden diese von der Stadt Potsdam (im Gegensatz zu anderen Städten und Gemeinden in Brandenburg) regelmäßig sehr zügig entschieden. Mandanten sind dann darüber aufzuklären, dass zur Rechtewahrung Klage vor dem Verwaltungsgericht einzureichen ist. Unterlässt man dies, können Haftungsfälle entstehen.

Im Rahmen eines ausführlichen Gesprächs wurde folgendes Ergebnis erzielt: Wenn im Widerspruch gegen den Zinsbescheid angeregt wird, dass dieser bis zu einer Entscheidung des BVerfG zur Zinshöhe nicht bearbeitet werden braucht, so wird sich die Landeshauptstadt Potsdam darauf einlassen. Dies entspricht faktisch dem Ruhen des Verfahrens nach § 363 AO, obwohl die Landeshauptstadt Potsdam § 363 AO aus rechtsförmlicher Sicht nicht anwenden darf.

Für einen Vorläufigkeitsvermerk, der ebenfalls als Lösung angeregt wurde, sah die Stadt Potsdam keine Rechtsgrundlage. Aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Potsdam und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg kommt eine Aussetzung der Vollziehung nicht in Betracht.

Der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg hat einen entsprechenden Muster-Widerspruch formuliert und mit dem Fachbereich Rechnungswesen und Steuern der Stadt Potsdam abgestimmt. Dieser ist im Mitgliederbereich unserer Homepage unter [www.stbk-brandenburg.de /Mitglieder/für die Berufspraxis](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/für%20die%20Berufspraxis) abrufbar. Die Entscheidung über solche Widersprüche wird von der Landeshauptstadt Potsdam unter Beachtung der beim BVerfG anhängigen Verfahren vorerst zurückgestellt. Die festgesetzten Nachzahlungszinsen zur Gewerbesteuer sind jedoch zur ausgewiesenen Fälligkeit zu begleichen, da eine Aussetzung der Vollziehung nur gerichtlich gewährt werden kann.

Als Ergebnis ist es also sofort auch betroffenen Unternehmen in Potsdam möglich, ihre Rechte ohne Klageverfahren zu wahren, bis das Bundesverfassungsgericht zur Zinshöhe entscheidet (die Entscheidung ist bis Ende des Jahres angekündigt). Aus unserer Sicht ist das ein sehr gutes Ergebnis, mit dem nicht unbedingt zu rechnen war.

### **37. BMF-Schreiben zur Neufassung der Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen vom 8. Juli 2019**

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 8. Juli 2019 (IV A 3 - S 0202/15/10001) u. a. das amtliche Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen angepasst.

Das BMF weist ausdrücklich darauf hin, dass bestehende Vollmachten grundsätzlich unverändert weiter gelten.

Das BMF-Schreiben bestimmt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes:

„Die mit dem Bezugsschreiben (BMF-Schreiben vom 1. August 2016 BStBl 2016 I S. 662) veröffentlichten Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen, das Beiblatt zur Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen und das Merkblatt zur Verwendung der amtlichen Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen werden im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden wie aus den Anlagen 1 bis 4 ersichtlich mit sofortiger Wirkung neugefasst.

Die neugefassten Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen (Anlagen 1 und 2) sind ab sofort der elektronischen Übermittlung von Vollmachtsdaten an die Finanzverwaltung gemäß § 80 a AO zugrunde zu legen.

Bei Verwendung der amtlichen Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen (Anlagen 1 und 2) sind das Beiblatt zur Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen (Anlage 3) und die Erläuterungen in beiliegendem Merkblatt (Anlage 4) zu beachten.

Werden die Vollmachtsdaten nicht gemäß § 80 a AO an die Finanzverwaltung übermittelt, ist die Verwendung der amtlichen Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen wie bisher freigestellt.

Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen, die auf Grundlage der mit den BMF-Schreiben vom 10. Oktober 2013, BStBl I S. 1258, vom 3. November 2014, BStBl I S. 1400, und vom 1. August 2016, BStBl I S. 662, veröffentlichten amtlichen Muster erteilt wurden, gelten grundsätzlich unverändert weiter. Dies gilt unabhängig davon, ob die Daten der Vollmachten gemäß § 80 a AO nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt worden sind oder nicht...“

Ferner weist das BMF darauf hin, dass die Vollmachtgeber in diesen Fällen allerdings bei nächster Gelegenheit auf bestimmte Anpassungen, die in dem BMF-Schreiben nachfolgend genannt werden, aufmerksam zu machen sind, soweit sie für den Vollmachtgeber im Einzelfall relevant sind.

Das BMF-Schreiben zur Neufassung der Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen vom 8. Juli 2019 (nebst Anlagen 1, 3 und 4) steht im Internet unter [www.stbk-brandenburg.de/Home/Vollmachtsdaten-bank](http://www.stbk-brandenburg.de/Home/Vollmachtsdaten-bank) zum Herunterladen zur Verfügung.

(Quelle: KM 3/2019 der StBK Stuttgart, S. 7)

### 38. Implementierung des Rückkanals im Zuge der Weiterentwicklung des Digitalen Finanzberichts

Seit dem 1. April 2018 kann der „Digitale Finanzbericht“ (DiFin) als bundesweiter Standard zur Übermittlung von Jahresabschlüssen an die am Verfahren teilnehmenden Finanzinstitute genutzt werden. Die BStBK hat den DiFin-Prozess von Beginn an intensiv begleitet und zusammen mit dem DSTV e.V. und dem IDW auf die Implementierung eines Rückkanals hingewirkt, wodurch den berichtenden Unternehmen und deren wirtschaftlichen Beratern automatisiert verarbeitbare Informationen bereitgestellt werden sollen.

Im Zuge der Weiterentwicklung des DiFin soll nun in der nächsten Ausbaustufe dieses Verfahrens der Übertragungsweg zwischen Steuerberatern/Unternehmen und Banken/Sparkassen in beide Richtungen etabliert werden, um auch die Prozesse in den Kanzleien und Unternehmen stärker digital zu unterstützen. Als Szenarien für einen solchen Rückkanal werden u. a. folgende Sachverhalte betrachtet:

1. Übermittlung von Kreditparametern sowie Zins- und Tilgungsplänen in strukturierter Form durch die Banken/Sparkassen zur automatisierten Anlage und Unterstützung bei der
  - Erstellung einer unterjährigen Qualitäts-Fibu, die Voraussetzung für aussagekräftige betriebswirtschaftliche Auswertungen ist,
  - Ermittlung von Restlaufzeitvermerken für Jahresabschlusserstellung;
2. Übermittlung der Kontokorrentlinie durch die Banken/Sparkassen für aussagefähigere Liquiditätsbetrachtung;
3. Bereitstellung von Informationen zur Besicherung von Darlehen durch die Banken/Sparkassen (Art und Höhe sind Pflichtangabe für Sicherheitspiegel nach § 268 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 HGB im Anhang).

Der Einstieg in den Rückkanal soll in Form einer Testphase (sog. Family & Friends-Phase) im Jahr 2020 erfolgen. Derzeit gibt es einen ersten Entwurf für eine mögliche Struktur der übertragbaren Datenfelder zu den Zins- und Tilgungsplänen sowie zur Kontokorrentlinie, der aktuell von allen Beteiligten im Projekt DiFin hinsichtlich der Machbarkeit geprüft wird. Parallel hierzu laufen bei IT-Sender- und -Empfängerdienstleistern Voruntersuchungen zu dessen technischer Umsetzung.

Die endgültige Implementierung und Nutzbarkeit des Rückkanals ist für Mitte 2021 vorgesehen.

Weitere Informationen sowie eine Liste der teilnehmenden Finanzinstitute finden Sie unter <https://digitaler-finanzenbericht.de/ausblick>.

Diese Liste wird laufend aktualisiert. Sie enthält die Namen und Bankleitzahlen der teilnehmenden Banken und Sparkassen.

(Quelle: Presseinformation der BStBK 014/2019)

### **39. Organisatorische Änderungen in den Brandenburger Finanzämtern – Verzicht auf Erinnerungsschreiben zur Abgabe von Steuererklärungen Neuvergabe von Steuernummern**

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat uns über organisatorische Änderungen im Bereich der Finanzverwaltung Brandenburgs wie folgt informiert:

„...“

#### Verzicht auf Erinnerungsschreiben zur Abgabe von Steuererklärungen

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (StModG) vom 18. Juli 2016 (BGBl. 2016 I S. 1679) wurde u. a. die Frist für die Abgabe von Jahressteuererklärungen um 2 Monate von Ende Mai auf Ende Juli verlängert (vgl. § 149 Abs. 2 AO). Der Gesetzgeber kam damit insbesondere einer Forderung der Angehörigen der steuerberatenden Berufe und der Lohnsteuerhilfevereine nach, mehr Zeit für die Bearbeitung der Steuererklärungen ihrer Mandantinnen und Mandanten bzw. Vereinsmitglieder eingeräumt zu bekommen.

Anstelle einer allgemeinen, auf § 109 AO gestützten Fristverlängerung enthält § 149 Abs. 3 AO nunmehr eine gesetzlich bestimmte (verlängerte) Steuererklärungsfrist für die Abgabe von Steuererklärungen, mit deren Erstellung Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereine, Behörden oder Körperschaften im Sinne der §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes beauftragt wurden. Während nach den bisherigen „Fristenerlassen“ eine Fristverlängerung über den 31. Dezember des Folgejahres nur auf Grund begründeter Einzelanträge möglich war, können nunmehr die von der Regelung erfassten Steuererklärungen bis Ende Februar des Zweitfolgejahres abgegeben werden.

Vor diesem Hintergrund und zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Veranlagungsverfahrens verzichtet die Finanzverwaltung Brandenburg ab dem Veranlagungszeitraum 2018 auf den Versand von Erinnerungsschreiben zur Abgabe von Steuererklärungen für steuerlich beratende Fälle.

#### Neuvergabe von Steuernummern

Im Veranlagungsbereich natürlicher Personen der brandenburgischen Finanzämter soll eine neue Organisationsstruktur mit größeren Veranlagungsteams eingeführt werden. Ziel der Strukturveränderung ist es, die eingehenden Steuererklärungen unabhängig von den Einkunftsarten der Steuerpflichtigen über das Jahr gleichmäßig zügig abzuarbeiten. Die bisher festen Zuständigkeiten

der Bediensteten für Arbeitnehmerfälle, Vermietungs-/Verpachtungsfälle und Fälle mit betrieblichen Einkünften werden aufgelöst.

Die neue Organisationsstruktur wird ab September 2019 zunächst in den Finanzämtern Calau, Cottbus und Oranienburg pilotiert. Durch die Umstrukturierung ist es notwendig, Steuerpflichtigen, die bislang eine dreistellige Steuermittelnummer im Bereich 620 bis 637 hatten, eine neue Steuernummer zu vergeben. Die Mitteilung der neuen Steuernummer erfolgt in der bisher bekannten Form. ...“

### **40. Bekämpfung der Geldwäsche hier: - Leitfaden der FATF zum risikobasierten Ansatz - Jahresbericht 2018 der FIU**

Wir erhielten zur Information den von der FATF am 4. Juli 2019 veröffentlichten „Guidance for a Risk-based Approach for the Accounting Profession“. Der Leitfaden richtet sich zwar unmittelbar nur an den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer („Accounting Profession“). Da der Leitfaden feststellt, dass auch Buchführungs- und Steuerberatungsleistungen zum Berufs- und Tätigkeitsbild von Wirtschaftsprüfern gehören, sind die Ausführungen aber auch für Steuerberater von Interesse.

Der Leitfaden beschreibt u. a. spezifische Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Wirtschaftsprüfer und nennt Beispiele für Risikofaktoren. Auch enthält der Leitfaden Erläuterungen zur Umsetzung der Pflicht zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten und bietet Beispiele für normale, vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten. Ein eigenes Kapitel widmet sich zudem dem risikobasierten Ansatz bei der Führung der Aufsicht durch die zuständigen Aufsichtsbehörden.

Auch wenn der Leitfaden nur in englischer Sprache verfügbar ist, haben wir ihn im geschützten Mitgliederbereich auf unserer Homepage unter [www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Geldwaeschesgesetz-GwG](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Geldwaeschesgesetz-GwG) veröffentlicht.

Ebenfalls zur Kenntnis erhielten wir den Jahresbericht der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) für das Jahr 2018. Danach wurden von den steuerberatenden Berufen im Jahr 2018 insgesamt vier Verdachtsmeldungen abgegeben (im Jahr 2017: zwei Verdachtsmeldungen). Auch bei Rechtsanwälten, Notaren und Wirtschaftsprüfern bewegte sich die Zahl der Verdachtsmeldungen auf dem niedrigen Niveau des Vorjahres.

Der Jahresbericht der FIU wurde ebenfalls auf unserer Kammerhomepage im geschützten Mitgliederbereich unter [www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Geldwaeschesgesetz-GwG](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Geldwaeschesgesetz-GwG) veröffentlicht.

#### **41. Keine Beratungsbefugnis eines Lohnsteuerhilfvereins/Steuerberaters in Kindergeldsachen nach dem BKG**

1. Ein Lohnsteuerhilfeverein verfügt nicht über die erforderlichen Kenntnisse zur Beratung in (sozialrechtlichen) Angelegenheiten nach dem BKG. (Ls. n. aml.)
2. Maßgebend für die Frage, ob eine Nebenleistung i. S. v. § 5 RDG erlaubnisfrei erbracht werden kann, ist die allgemeine berufstypische juristische Qualifikation des Betroffenen im Rahmen seiner Haupttätigkeit, nicht dessen individuelle Qualifikation. Sofern die für die Haupttätigkeit erforderlichen Rechtskenntnisse hinter diejenigen für die Nebenleistung zurückbleiben, kann die Nebenleistung nicht erlaubnisfrei erbracht werden.  
(BSG, Urt. v. 28.3.2019 – B 10 KG 1/18R; Volltext in BeckRS 2019, 5053)

(Quelle: DStR 33-34/2019, S. 1775 f.)

#### **42. DATEV unterstützt Dokumentation zur Kassenführung - Rechtlich einwandfrei Prozesse gestalten und Daten archivieren**

Das Thema mit dem sperrigen Begriff „Verfahrensdokumentation“ brennt vielen Unternehmern und Steuerberatern unter den Nägeln. Hintergrund ist die Verpflichtung, dass Unternehmen in Deutschland detailliert schriftlich dokumentieren müssen, wie sie ihre kaufmännischen Prozesse gestaltet haben – von der Erfassung und Verarbeitung ihrer Belege und sonstigen Dokumente bis zur Aufbewahrung der digital entstandenen Daten, beispielsweise in der Bargeldkasse.

Der Deutsche Fachverband für Kassen- und Abrechnungstechnik e.V. (DFKA) hat kürzlich eine entsprechende Muster-Verfahrensdokumentation zur ordnungsmäßigen Kassenführung veröffentlicht. Sie kann von kassenführenden Unternehmern und deren Steuerberater oder Steuerberaterin als Orientierungshilfe für die Erstellung einer individuellen Verfahrensdokumentation genutzt werden. Das vereinfacht diese Aufgabe deutlich und erleichtert zudem das rechtlich korrekte Einrichten der eigenen Prozesse rund um die Kassenführung. Die DATEV eG unterstützt ihre Kunden beim Einsatz dieser Vorlage und hat diese in das Zusatzmodul „Abschlussprüfung Verfahrensdokumentation“ integriert.

Grundlage der weitgehenden Dokumentationspflichten der Unternehmen sind die GoBD, die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff. Demnach müssen Unternehmen die technischen und organisatorischen Prozesse rund um ihre Finanzbuchführung unter anderem so dokumentieren, dass ein sachverständiger Dritter, also vor allem die Finanzverwaltung, die entsprechenden Abläufe

in dem Unternehmen nachvollziehen und prüfen kann. Zudem sind die unternehmensinternen Prozesse so zu gestalten, dass die digitalen Grundaufzeichnungen nachträglich nicht verändert werden können.

Zu den Prozessen rund um die Finanzbuchführung gehören auch Vorkontrollsysteme, wie beispielsweise die Kassen und das Kassenbuch. Die revisionssichere Archivierung der Daten aus Kassensystemen, aber auch der individuellen Verfahrensdokumentationen und weiterer Dokumente, ist über das DATEV Kassenarchiv online möglich.

DATEV-Kunden, die das Zusatzmodul „Abschlussprüfung Verfahrensdokumentation“ zur Erstellung von individuellen Dokumentationen nutzen, steht das DFKA-Muster zur ordnungsmäßigen Kassenführung zur Verfügung. Wie schon bei den Muster-Verfahrensdokumentationen für eine „Geordnete Belegablage“ und zum „Ersetzenden Scannen“ haben Anwender von DATEV Bilanzbericht comfort und DATEV Abschlussprüfung damit den Vorteil, über tabellarische Eingaben und gezielte Vorbelegungen die Verfahrensdokumentation zügig und unkompliziert für ihre Mandanten erstellen zu können. Als zusätzliche Anlagen werden von DATEV zudem eine Muster-Anweisung für die Kassierer im direkten Umgang mit der Kasse und eine zur Kassennachschau zur Verfügung gestellt.

Informationen dazu gibt es unter:

[www.datev.de/verfahrensdokumentation](http://www.datev.de/verfahrensdokumentation)

Zur Muster-Verfahrensdokumentation:

<https://dfka.net/muster-vd-kasse/>

(Quelle: Pressemitteilung der DATEV eG vom 13.08.2019)

#### **43. Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls geht ab 1. Oktober 2019 an den Start**

Ab dem 1. Oktober 2019 kann das Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls genutzt werden, das an diesem Tag erstmalig freigeschaltet wird. Nach eigenen Angaben schafft der Zoll damit einen einfachen und effizienten Zugang zu seinen Dienstleistungen. Nach einmaliger Registrierung können Antragsverfahren und Geschäftsprozesse medienbruchfrei über das Internet abgewickelt werden. Für Unternehmen stehen ab diesem Tag folgende Dienstleistungen online zur Verfügung:

- verbindliche Zolltarifauskunft (ab 1. Oktober 2019 ausschließlich über das Portal),
- EORI-Nummer-Verwaltung,
- gewerblicher Rechtsschutz (startet etwas später).

Auch Bürgerinnen und Bürger können das Portal nutzen; zum Starttermin beispielsweise um die Bankverbindung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer zu ändern.

Um sich am Bürger- und Geschäftskundenportal anzumelden, gibt es unterschiedliche Möglichkeiten. Es besteht die Wahl zwischen dem Zugang mittels E-Mail und Passwort oder dem Zugang mittels ELSTER. Bürger können zur Authentifizierung den neuen Personalausweis oder elektronischen Aufenthaltstitel verwenden. Neben den vorgenannten Dienstleistungen, denen weitere folgen werden, bietet das Bürger- und Geschäftskundenportal verschiedene Funktionen, die eine komfortable Kommunikation mit dem Zoll ermöglichen:

- sichere Identifizierung mittels ELSTER sowie Personalausweis oder elektronischem Aufenthaltstitel,
- Zugang zu den online verfügbaren Dienstleistungen des Zolls mit nur einem Login,
- Vorgangsübersicht einschließlich einer Statusverfolgung,
- elektronisches Postfach,
- Erhalt von Online-Bescheiden in Formaten, die digital weiterverarbeitet werden können.

Steuerberater können Unternehmen auch im Bürger- und Geschäftskundenportal vertreten. Dafür richtet der Steuerpflichtige in seinem Geschäftskundenportal eine Berechtigung für seinen Steuerberater ein.

Weitere Informationen zum Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls erhalten Sie im Infopapier des Zolls, welches Sie im Internet unter [www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/für die Berufspraxis/RS 191/2019 der BStBK](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/für%20die%20Berufspraxis/RS%20191/2019%20der%20BStBK).

Bei Fragen zum Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls steht Steuerberatern und Unternehmen der Service Desk Zoll als Kontakt zur Verfügung. Dieser ist wie folgt zu erreichen:

Montag bis Freitag: 07:00 - 18:00 Uhr  
(außer an gesetzlichen Feiertagen)  
Telefon: 0800 8007-5452 oder +49 351 44834-555  
E-Mail: [servicedesk@itzbund.de](mailto:servicedesk@itzbund.de)

*(Quelle: Rundschreiben der BStBK 191/2019 vom 9. September 2019)*

## V. Europafragen/Verschiedenes

### 44. EU-Informationen aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuelle Ausgabe Nr. 02/2019 vom 17.07.2019 der EU-

Informationen aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

### Rückblick auf die Amtszeit der Kommission 2014-2019

#### Europäisches Parlament nimmt Arbeit auf

##### Berufsrecht

- Kommission sucht neue Wege beim Notifizierungsverfahren
- Kommission empfiehlt mehr Wettbewerb bei Freien Berufen

##### Steuerrecht

- ECOFIN: Finanztransaktionssteuer wieder auf dem Tisch
- Empfehlungen der Kommission zum deutschen Steuerrecht
- Kommission reagiert auf TAX3-Bericht

##### Sonstiges

- BStBK-Vize Volker Kaiser und Philippe Arraou in ETAF bestätigt

Die EU-Informationen können auf der Homepage der Bundessteuerberaterkammer unter

<http://www.bstbk.de/de/themen/europa/eu-Infos>

oder auf der Kammerhomepage unter

<http://www.stbk-brandenburg.de/downloads/Bundessteuerberaterkammer>

abgerufen werden.

### 45. Ihr Finanzamt bittet Sie um Ihre Meinung! Online-Befragung: „Zufrieden? [www.ihr-finanzamt-fragt-nach.de](http://www.ihr-finanzamt-fragt-nach.de)“

Ein großer Teil der Brandenburgerinnen und Brandenburger hat regelmäßig Kontakt zum Finanzamt. Gerade jetzt in der Urlaubszeit erhoffen sich viele Steuerzahlerinnen und Steuerzahler eine schnelle Auszahlung ihrer Steuererstattung. Welche Erfahrungen haben Sie gemacht?

Brandenburgs Finanzminister Christian Görke ruft erneut dazu auf, mit Ihrer Meinung nicht hinter dem Berg zu halten. „Ob es um die Bearbeitungsdauer, die Freundlichkeit und Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder auch um die Erreichbarkeit des Finanzamtes geht. Äußern Sie Ihre Meinung unter [www.ihr-finanzamt-fragt-nach.de](http://www.ihr-finanzamt-fragt-nach.de). Bis jetzt haben bereits 2.800 Brandenburgerinnen und Brandenburger davon Gebrauch gemacht.



Ihre Meinung hilft uns dabei, Schwachstellen zu identifizieren und uns zu verbessern. Aber auch über Lob freuen wir uns“, betonte Christian Görke.

Die Bürgerbefragung läuft seit 1. März dieses Jahres über einen Zeitraum von zwölf Monaten in allen Bundesländern. Erstmals bieten fast alle Länder den Bürgern einheitlich die Möglichkeit, ganz unkompliziert online teilzunehmen. Die Befragung dauert etwa fünf Minuten und ist auch für Smartphones optimiert. Themen wie die Bearbeitungsdauer der Steuererklärung, die Verständlichkeit der Steuerbescheide, die Nutzerfreundlichkeit der elektronischen Steuererklärung (ELSTER), die Erreichbarkeit der Finanzämter und auch die Kompetenz der Beschäftigten können anonym beurteilt werden. „Mit den Ergebnissen soll die Bürgerfreundlichkeit der brandenburgischen Finanzämter verbessert werden, denn eine moderne Verwaltung muss kompetenter Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen sein“, so Görke.

Über die Internetadresse [www.ihr-finanzamt-fragt-nach.de](http://www.ihr-finanzamt-fragt-nach.de) können alle Bürgerinnen und Bürger an der Befragung teilnehmen. Die Befragung erfolgt anonym. Personenbezogene Daten werden nicht aufgezeichnet.

*(Quelle: Pressemitteilung des Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg vom 01.08.2019)*

#### **46. 8. BWL – Symposium 2019**

Die Bundessteuerberaterkammer lud am 12. September 2019 zum 8. Betriebswirtschaftlichen Symposium ein, dass sich unter der Überschrift „Bürokratische Regelung versus Vertrauen in Werte – Brauchen deutsche Unternehmen eine Wertediskussion“ mit den neuartigen Herausforderungen der Unternehmen wie in Hinblick auf die voranschreitende Digitalisierung, dem hohem Innovationsdruck als Kompass für Unternehmensführung und Kundenpflege beschäftigte.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch deren Präsidenten, Herrn Reinhard Meier und dem Geschäftsführer, Herrn Lars Kämpfert vertreten.

#### **47. Neuer Leitfaden „Kanzleimitarbeiter von morgen“**

Nach dem Leitfaden „Externe Kommunikation“ (vgl. Mitteilungsblatt 2/18, Tz. 75) hat die BStBK nun ein weiteres Produkt für dieselbe Publikations-Reihe erarbeitet. Der Leitfaden „Kanzleimitarbeiter von morgen“ gibt einen umfassenden Überblick zur Personalorganisation einer Steuerberatungskanzlei, u. a. mit Schwerpunkten zu Personalmanagement und -führung sowie dem Mitarbeiter als Imagefaktor der Kanzlei.

Unter folgendem Link gelangen Sie direkt zur Broschüre: [www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/fuer-die-Berufspraxis](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/fuer-die-Berufspraxis).

#### **48. Termine der Bundessteuerberaterkammer**

In der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2019 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

##### **3. April 2019**

###### **BFB-Repräsentantenrunde, Brüssel**

BStBK-Geschäftsführer Thomas Hund nahm an der BFB-Repräsentantenrunde teil. Sie dient den BFB-Mitgliedern zum regelmäßigen Austausch über aktuelle EU-Vorgänge. Der neue BFB-Hauptgeschäftsführer, Peter Klotzki, nutzte diese Gelegenheit, um sich den BFB-Mitgliedern vorzustellen. Auf der Agenda standen das Vertragsverletzungsverfahren, der Sachstand zum Notifizierungsverfahren, das Problem der A1-Bescheinigungen und die sogenannte Koumenta-Studie zu den Auswirkungen der Liberalisierung des Zugangs zu bestimmten Berufen auf die Qualität der erbrachten Dienstleistungen.

##### **4. April 2019 Redaktionssitzung zum QS/QM-Handbuch, Nürnberg**

BStBK-Präsidialmitglied Carsten Fischer traf sich mit Vertretern des Deutschen Steuerberaterverbands (DStV) und der DATEV eG zur turnusmäßigen Redaktionssitzung bzgl. des langjährigen Gemeinschaftsprojektes „Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Steuerberatung“. Die Teilnehmer diskutierten den Änderungsbedarf für die 14. Ergänzungslieferung.

##### **9. April 2019 53. Sitzung des Ausschusses 30 a „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Berlin**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Carsten Fischer beschäftigten sich die Ausschussmitglieder mit dem Referentenentwurf des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (Berufsbildungsmodernisierungsgesetz – BBiMoG). Im Mittelpunkt dabei standen vor allem die Höhe der Mindestausbildungsvergütung und die Einführung neuer beruflicher Fortbildungsstufen mit sogenannten Berufsspezialisten: Berufsbachelor und Berufsmaster. Zudem überarbeiteten die Mitglieder die Eckwerte zur Beantragung des geplanten Neuordnungsverfahrens auf Grundlage des Abschlussberichts des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) zur Einzelevaluierung der Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten.

##### **10. April 2019 Weiterentwicklung QS/QM-Handbuch mit der DATEV eG und dem DStV, Berlin**

BStBK-Präsidialmitglied Carsten Fischer und BStBK-Geschäftsführer Thomas Hund erarbeiteten mit den Partnern des Gemeinschaftsprojektes „Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Steuerberatung“ von BStBK, DStV und DATEV eG ein neues Konzept für das langjährige Projekt. Es ist geplant, eine Online-Plattform für das Handbuch zu etablieren, um mehr Berufsangehörige zu erreichen.

##### **10. April 2019 Gespräch mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Reform der umsatzsteuerlichen Organisationsstruktur“, Berlin**

Die BStBK nahm zusammen mit Vertretern der Wirtschaft am Fachgespräch zum Eckpunktepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe teil. Das BMF stellte im Rahmen

dieses Fachgesprächs das Eckpunktepapier und Reformüberlegungen vor. Die BStBK begrüßte es, in dieser frühen Phase in die Beratungen über eine Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft eingebunden zu werden. Gleichzeitig betonte sie, dass das Eckpunktepapier viele gute Ansätze enthält und die BStBK dieses Reformvorhaben konstruktiv begleiten wird.

#### **11. April 2019 BFB-Mitgliederversammlung, Berlin**

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser und BStBK-Geschäftsführer Thomas Hund nahmen an der BFB-Mitgliederversammlung teil. Kaiser wurde von den Delegierten in das BFB-Präsidium gewählt. Zudem verabschiedete die Mitgliederversammlung den BFB-Haushalt 2020 und wählte den neuen BFB-Vorstand.

#### **11. April und 21. Mai 2019**

##### **1. und 2. Sitzung des Arbeitskreises „Ausbildungsvertrag-Online (BAV-Online)“, Berlin**

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Carsten Fischer begannen die Arbeitskreismitglieder, eine bundeseinheitliche Vorlage für einen Ausbildungsvertrag sowie ein Formular zur Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis zu erarbeiten.

##### **17. April 2019 Sitzung der DiFin-Arbeitsgruppe Task Force, Frankfurt am Main**

Die Teilnehmer erörterten insbesondere Fragen zum sogenannten Rückkanal, also z. B. die elektronische Rückübermittlung von Zins- und Tilgungsplänen durch die Finanzinstitute an die am DiFin-Verfahren teilnehmenden Steuerberater.

##### **6. Mai 2019 1. Sitzung des Koordinierungskreises „Europa“ der BStBK und des DStV, Berlin**

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser, BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein und BStBK-Geschäftsführer Thomas Hund diskutierten mit Vertretern des DStV-Präsidiums und der Geschäftsführung über die zukünftige Zusammenarbeit auf europäischer Ebene und deren praktische Umsetzung sowie das geplante gemeinsame Büro in Brüssel.

##### **7. Mai 2019 Sitzung der Arbeitsgruppe „Ersetzendes Scannen“, Berlin**

Die Mitglieder der gemeinsamen Arbeitsgruppe von BStBK und DStV überarbeiteten unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Roland Kleemann die „Muster-Verfahrensdokumentation zur Digitalisierung und elektronischen Aufbewahrung von Belegen inkl. Vernichtung der Papierbelege“ im Hinblick auf das Thema „mobiles Scannen“.

##### **8. Mai 2019 Sitzung des AWV-Arbeitskreis 3.4 „Auslegung der GoBD beim Einsatz neuer Organisationstechnologien“, Eschborn**

Die Mitglieder des Arbeitskreises befassten sich u. a. mit den aktuellen Anforderungen der Finanzverwaltung an die IT-gestützte Buchführung sowie mit den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD). Zudem diskutierten sie fachliche Aspekte aus dem Bereich der Kassensysteme.

#### **9. Mai 2019 69. Sitzung des D-A-CH-Steuerausschusses, Zürich**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser werteten die Ausschussmitglieder den D-A-CH-Steuerkongress 2019 aus und begannen mit der Planung des nächsten Kongresses im Jahr 2021. Darüber hinaus erörterten sie u. a. aktuelle Gesetzentwürfe zur Umsetzung internationaler Steuerstandards, der EuGH-Rechtsprechung und von BEPS-Maßnahmen in den D-A-CH-Ländern.

##### **10. Mai 2019 Sitzung des Beraterkreises und des Mittelstandsrats bei der KfW, Berlin**

BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean folgte der Einladung der KfW-Bank zur ersten gemeinsamen Sitzung von Mittelstandsrat und Beraterkreis. KfW-Vertreter stellten u. a. die Ziele der Mittelstandsförderung für 2019 und aktuelle Entwicklungen bei der Beteiligungsfinanzierung vor. Im Weiteren ging es um die Gründungsoffensive „Go!“ des BMWi und um die Frage, wie Finanzierungsinstrumente für Gründer passgenau gestaltet werden können.

##### **10. Mai 2019 Treffen mit Vertretern der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder, Berlin**

BStBK-Präsidialmitglied Edgar Wilk stellte zum Tagesordnungspunkt „Novellierung der Steuerberatervergütungsverordnung“ den auf der 99. Bundeskammerversammlung beschlossenen BStBK-Forderungskatalog vor und diskutierte diesen mit den Vertretern der Finanzverwaltung.

##### **11. und 12. Mai 2019 D-A-CH-Präsidententreffen, Dresden**

Das trilaterale Treffen fand auf Einladung der BStBK am Rande des diesjährigen DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESSES in Dresden statt.

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser und BStBK-Geschäftsführer Thomas Hund erörterten mit den Repräsentanten der österreichischen Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und der schweizerischen EXPERTsuisse die neuesten steuer- und berufspolitischen Entwicklungen.

##### **15. Mai 2019 Austausch mit MdB Ralph Brinkhaus, Berlin**

BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger und BStBK-Vizepräsident Prof. Dr. Hartmut Schwab trafen sich mit MdB Ralph Brinkhaus, Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, zu einem Fachgespräch. Im Fokus standen das Vertragsverletzungsverfahren wegen der Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater und die Anzeigepflichten für Steuergestaltungsmodelle. Die Teilnehmer waren sich einig, dass Anzeigepflichten für nationale Steuergestaltungen nicht eingeführt werden sollten.

##### **15. Mai 2019 Expertengespräch Anzeigepflichten, Berlin**

BStBK-Vizepräsident Prof. Dr. Hartmut Schwab stellte in der Gesellschaft zum Studium strukturpolitischer Fragen e.V. die Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle vor. Schwab erläuterte, warum die Steuerberater der geplanten Anzeigepflicht kritisch gegenüberstehen.

### **16. Mai 2019 Strategiekreis Offensive Mittelstand, Berlin**

BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean nahm an der Sitzung des Strategiekreises teil. Im Mittelpunkt standen bspw. die Fragen, wie die Zusammenarbeit der in der Offensive Mittelstand zusammengeschlossenen Organisationen weiter verbessert werden kann und wie die mittelständischen Unternehmen noch besser erreicht werden können. Zu diesem Zweck erarbeiten die Mitglieder ein künftiges gemeinsames Konzept.

### **20. Mai 2019 BFB-Unterarbeitskreis „Berufliche Bildung“, Berlin**

Auf Einladung des BFB tauschte sich die BStBK mit anderen BFB-Mitgliedern zum Regierungsentwurf des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) aus. Sie formulierten u. a. eine BFB-Stellungnahme zum Gesetzentwurf, die sich im Wesentlichen aus der BStBK-Stellungnahme zusammensetzt. Der BFB und die BStBK übersandten die Stellungnahme dem Bundesrat, der Hochschulrektorenkonferenz und einigen Bundestagsabgeordneten.

### **21. Mai 2019 Versicherungsausschuss der Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (VSW), Wiesbaden**

BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein und BStBK-Geschäftsführer Thomas Hund erörterten gemeinsam mit Vertretern der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) als Repräsentanten der berufsständischen Organisationen die Gewinn- und Verlustrechnung der VSW, die Geschäftsentwicklung auf dem Versicherungssektor für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie die Steuerberatung durch Portallösungen. Ebenfalls auf der Agenda der Sitzung stand das Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission wegen des Steuerberatungsgesetzes.

### **23. Mai 2019 Sitzung der XBRL-Arbeitsgruppe HGB Taxonomie, Stuttgart**

Die Teilnehmer der Arbeitsgruppe diskutierten den aktuellen Stand der Taxonomie-Version 6.3 und berichteten aus anderen Taxonomie-Arbeitsgruppen. Zudem erörterten und priorisierten sie Themen für die Taxonomie-Version 6.4 und gaben einen kurzen Statusbericht zum European Single Electronic Format (ESEF).

### **6. Juni 2019 33. Sitzung des Ausschusses 40 „Vereinbare Tätigkeiten“, Berlin**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Boris Kurczinski befassten sich die Ausschussmitglieder mit der vom EU-Parlament beschlossenen Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie, die in den nächsten zwei bis drei Jahren in den EU-Mitgliedstaaten umzusetzen ist. Zudem aktualisierten sie die BStBK-Hinweise zur Tätigkeit des Steuerberaters nach dem Verpackungsgesetz. Darüber hinaus überarbeiteten die Ausschussmitglieder die allgemeinen BStBK-Hinweise für die Ausübung vereinbarter Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Verankerung von vereinbarten Tätigkeiten in der Gewerbeordnung.

### **11. Juni 2019 ETAF-Vorstandssitzung, Brüssel**

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser nahm an der ETAF-Vorstandssitzung teil. Neben den Vorbereitungen der Generalversammlung am 12. Juni 2019 ging es vor allem um die ETAF-Strategie für das Jahr 2020. Höchste Priorität hat weiterhin die Gewinnung neuer Mitglieder sowie die Veranstaltung regelmäßiger Konferenzen in Brüssel zu aktuellen steuer- und berufspolitischen Themen. Außerdem beschlossen die ETAF-Vorstandsmitglieder, das Netzwerk in Brüssel weiter auszubauen und die gute Zusammenarbeit mit politischen Entscheidungsträgern in der Europäischen Kommission und dem Parlament fortzuführen.

### **11. Juni 2019 Gespräch mit BMF-Referatsleiterin RDin Nadine Danewitz, Berlin**

BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein und Geschäftsführer Thomas Hund tauschten sich mit RDin Nadine Danewitz über das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften aus. Zudem standen u. a. der Referentenentwurf zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, das Dienstleistungspaket und das Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland auf der Agenda.

### **11. Juni 2019 Gespräch mit BMF-Steuerabteilungsleiter MDg Dr. Rolf Möhlenbrock, Berlin**

BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein und Geschäftsführer Thomas Hund diskutierten mit MDg Dr. Rolf Möhlenbrock den Referentenentwurf zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie und die Änderung des § 11 StBerG, die durch die Datenschutzgrundverordnung erforderlich geworden ist.

### **12. Juni 2019 ETAF-Generalversammlung, Brüssel**

Die Delegierten der ETAF-Generalversammlung bestätigten BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser in seinem Amt als Vorstandsmitglied. Alle zwei Jahre stellen sie mit der Wahl des Vorstands und des Präsidenten die Weichen für die Zukunft der Steuerberater in Europa. Philippe Arraou wurde ebenfalls in seinem Amt als ETAF-Präsident wiedergewählt. Bestätigt wurden außerdem Hans-Michael Korth (DStV) und Luigi Carunchio (CNDCEC). Neue Mitglieder des Vorstands sind Benoît Vanderstichelen (IEC-IAB) und Robert Sova (CECCAR).

### **17. Juni 2019 62. Sitzung des Ausschusses 81 „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“, Berlin**

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Roland Kleemann beschäftigten sich die Ausschussmitglieder mit elektronischen Kommunikationswegen zwischen Steuerberatern und der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV-Bund). Im Mittelpunkt stand u. a. die Zukunft der Fax-Kommunikation.

**18. Juni 2019 17. Sitzung des Ausschusses 01 „Zukunftsentwicklung des Berufs“, Berlin**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger befassten sich die Ausschussmitglieder mit den Ergebnissen der aktuellen STAX-Erhebung 2018 sowie mit dem Entwurf des Leitfadens „Die zukunftsfähige Kanzlei“. Mit diesem Leitfaden gibt die BStBK zukünftig den Berufsangehörigen eine Hilfestellung, um vor dem Hintergrund der Zukunftsinitiative „Steuerberatung 2020“ eine eigene Kanzleistategie zu entwickeln.

**19. Juni 2019 91. Sitzung des Ausschusses 50 „Internationales Steuerrecht“, Berlin**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser erörterten die Ausschussmitglieder mit Dr. Wendelin Staats, BMF-Referatsleiter für Internationale Unternehmensbesteuerung und Außensteuerrecht, zwei zentrale Themen: die Besteuerung der Digitalwirtschaft, insbesondere die von der OECD im Februar 2019 vorgestellten Konzepte zur Neuordnung des internationalen Steuerrechts, sowie die Reform der Hinzurechnungsbesteuerung.

**19. Juni 2019 4. Sitzung des Arbeitskreises „Fachassistent Land- und Forstwirtschaft“, Berlin**

Die Arbeitskreismitglieder überarbeiteten die Prüfungsinhalte für eine neue Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft“. Aufgrund einer notwendigen Anpassung der Prüfungsregelungen an die Vorgaben des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung und einer geplanten Zuordnung in den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) auf dem DQR-Niveau 5 ist diese Überarbeitung notwendig geworden. An der Sitzung nahmen Vertreter des Ausschusses 30 a „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, des Hauptverbandes der Landwirtschaftlichen Buchstellen und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie Steuerberater mit der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ teil.

**20. Juni 2019 Gespräch im BMJV über Umsetzung der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie, Berlin**

BStBK-Präsidentialmitglied Boris Kurczinski nahm auf Einladung des BMJV an einer Gesprächsrunde zur Umsetzung der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie teil. Ziel des Treffens war es, mögliche Ansatzpunkte für die von der EU-Kommission geplante Richtlinienumsetzung zu finden.

**21. Juni 2019 Sitzung des Arbeitskreises „Prüfungsordnung Fachassistent Land- und Forstwirtschaft“, Berlin**

Die Mitglieder des BStBK-Arbeitskreises erarbeiteten eine Entwurfsfassung der Prüfungsordnung für den „Fachassistenten Land- und Forstwirtschaft“, mit der sich der Ausschuss 30 a „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“ in künftigen Sitzungen befasst. Diese Prüfungsordnung enthält allgemeine Regelungsinhalte. Das BStBK-Präsidium plant, die Musterprüfungsordnung sukzessiv auf alle Fachassistenten auszuweiten.

**24. Juni 2019 52. Sitzung des Ausschusses 20 „Steuerberatervergütungsrecht“, Berlin**

Unter der Leitung von BStBK-Präsidentialmitglied Edgar Wilk beschäftigten sich die Ausschussmitglieder neben aktuellen Fragen des Vergütungsrechts u. a. mit den Ergebnissen der JVEG-Marktanalyse, der Aktualisierung des Leitfadens „Honorarmanagement“ und der Entwicklung eines Honorartools im Vergütungsrecht.

**23. und 24. Juni 2019 IFA-Vorstandssitzung, Hamburg**

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser nahm an der Vorstandssitzung der deutschen IFA teil. Ein zentraler Tagesordnungspunkt war die Organisation des IFA-Kongresses 2021 in Berlin.

**27. Juni 2019 Gespräch von BStBK und den Hochschullehrern der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, Berlin**

Die BStBK lud einige Hochschullehrer der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre zu einem Austausch über die Entwicklungen an den Hochschulen in der Folge des Bologna-Prozesses ein. BStBK-Vizepräsident Prof. Dr. Hartmut Schwab und BStBK-Präsidentialmitglied Karl-Heinz Bonjean kritisierten, dass an den Universitäten zunehmend nur noch empirisch-quantitativ geforscht werde. Sie betonten, dass durch die Internationalisierung kein einfacher Weg erkennbar sei, die normative Forschung kurzfristig wieder zu stärken.

**27. Juni 2019 Fachgespräch mit MdB Dr. Volker Ullrich und MdB Sebastian Brehm, Berlin**

BStBK-Vizepräsident Prof. Dr. Hartmut Schwab traf MdB Sebastian Brehm (CDU/CSU), Mitglied im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, und MdB Dr. Volker Ullrich (CDU/CSU), Mitglied im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, zu einem Fachgespräch. Im Mittelpunkt standen das Jahressteuergesetz sowie die geplanten Regelungen zu den Anzeigepflichten für Steuergestaltungsmodelle. Eine über die EU-Richtlinie hinausgehende Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen lehnten die Gesprächsteilnehmer einstimmig ab.

**49. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg im Zeitraum 01.07.2019 bis 30.09.2019**

31.08.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
03.09.2019	Ausschusssitzung 30a der BStBK in Berlin
10.09. und 11.09.2019	Ausbildungsmesse „vocatium“
11.09.2019	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsi- denten der Steuerberater- kammern

12.09.2019	8. BWL-Symposium der Bundessteuerberaterkammer	07.11.2019	Arbeitstagung norddeutscher Kammern zum Berufsrecht
16.09. und 17.09.2019	100. Bundeskammerversammlung	08.11. bis 9.11.2019	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurentchnik in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2019/20
19.09.2019	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“		
23.09./24.09.2019	Geschäftsführertagung	14.11.2019	Vorstandssitzung
23.09./24.09.2019	Internationale Steuerkonferenz in Zielona Gora	14.11.2019	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung
25.09.2019	Vorstandssitzung	16.11.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht
25.09.2019	Sitzung Berufsbildungsausschuss		2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
25.09.2019	Treffen mit Ehrenamtlern	16.11.2019	Ausbildungsmesse „parentum“
27.09.2019	Herbstfachtagung Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg	18.11. und 19.11.2019	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2019/20
28.09.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	23.11.2019	Ordentliche Kammerversammlung
		23.11.2019	Vorstandssitzung
		23.11.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
08.10. bis 10.10.2019	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2019		
14.10. bis 18.10.2019	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2019/20	28.11.2019	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“
16.10.2019	Schriftliche Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt	03.12.2019	Mündliche Abschlussprüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
20.10. bis 22.10.2019	42. Deutscher Steuerberatertag in Berlin	07.12.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
24.10./25.10.2019	HLBS, 70. Steuerfachtagung	11.12./12.12. und 13.12.2019	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
26.10.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	14.12.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
05.11.2019	Geschäftsführerkonferenz 2019		

## VI. Termine

## VII. Anlagen

- [Seminar-Information 4/2019 der Steuerberaterkammer Brandenburg](#)
- [Bundessteuerberaterkammer – Seminarwerbung der BStBK](#)
- [DWS-Online – 3. Werbewelle 2019](#)
- [DWS Verlag - Werbung](#)
- [DWS Institut – Werbeblatt „Unser Beitrag für ihren Erfolg der DWS-Gutachtendienst“](#)

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben  
unseres Berufskollegen

**Olaf Metag**  
Steuerberater

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes  
Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg  
Vorstand und Geschäftsführung